

ZUR PROXENIE IN DEN GRIECHISCHEN STÄDTEN DES PONTISCHEN RAUMES*

Victor COJOCARU

Schlüsselwörter: Schwarzmeerraum, griechische Gemeinwesen, Proxenedekrete, Außenbeziehungen.

Der Autor untersucht die Proxenedekrete aus den griechischen pontischen Gemeinschaften. Neben der systematischen Erfassung des überreichen Materials versucht er seine politik-, wirtschafts- und sozialgeschichtliche Bedeutung herauszuarbeiten sowie einen Einblick in die Forschungsgeschichte und die methodischen Schwierigkeiten zu vermitteln. Dazu möchte die durchgeführte Untersuchung einen umfassenden Einblick in die Welt und Bedeutung einer wichtigen epigraphischen Quellengattung geben, die die Beziehungen pontischer Hellenen zu anderen Gebieten der griechischen und römischen Antike spiegelt. Im vorliegenden Rahmen des Beitrages kann man natürlich nur auf wenige Aspekte dieser Verbindungen und Kontakte aufmerksam machen. Eine ausführliche Behandlung des Themas wird die Aufgabe eines monographischen Kommentars sein, der auf einer Sammlung von 162 Proxenieurkunden beruht und dessen Veröffentlichung gemeinsam mit dem Quellenkatalog geplant ist.

I. Einleitung

Die Untersuchung der Proxenedekrete aus den griechischen pontischen Gemeinschaften wurde im Rahmen meines Humboldt-Projekts zum Thema *Die Beziehungen Skythiens und Kleinskythiens zu anderen Regionen der griechischen und römischen Welt auf Grundlage der epigraphischen Quellen (bis zum 3. Jh. n. Chr.)* durchgeführt. Neben der systematischen Erfassung des überreichen Materials, die eine Prosopographie der bezeugten Fremden einschließt, habe ich versucht, seine politik-, wirtschafts- und sozialgeschichtliche Bedeutung umfassend herauszuarbeiten.

* Dieser Beitrag entstand im Rahmen meines Forschungsaufenthaltes als Humboldt-Stipendiat an der Universität Trier und wurde in einer ersten Fassung als Vortrag am 3. Juli 2008 an der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des DAI in München vorgestellt. Meinem Betreuer Prof. Dr. Heinz Heinen sowie meinem Freund Dr. Joachim Hupe (Rheinisches Landesmuseum Trier) sei auch an dieser Stelle für nützliche Hinweise und sprachliche Durchsicht ein ganz herzlicher Dank gesagt. Ebenso bedanke ich mich bei allen Kollegen, die sich an der Diskussion meines Vortrages beteiligt haben.

Dabei sind die wechselseitigen Außenbeziehungen zwischen Einzelpersonen und Staaten sowie die auswärtigen Beziehungen einzelner Städte der Region von besonderem Interesse. Im vorliegenden Rahmen meines Beitrages kann ich natürlich nur auf wenige Aspekte dieser Verbindungen und Kontakte aufmerksam machen. Eine ausführliche Behandlung des Themas wird die Aufgabe eines monographischen Kommentars sein, der auf einer Sammlung von 162 Proxenieurkunden beruht und dessen Veröffentlichung gemeinsam mit dem Quellenkatalog geplant ist.

Eine solche regionalspezifische Untersuchung soll einerseits die von Christian Marek vorgelegte Gesamtdarstellung der Proxenie¹, andererseits die zahlreichen Einzelstudien ergänzen, die wir besonders russischen bzw. sowjetischen Forschern verdanken². Außerdem möchte sie einen umfassenden Einblick in die Welt und Bedeutung einer wichtigen epigraphischen Quellengattung geben, die die Beziehungen pontischer Hellenen zu anderen Gebieten der griechischen und römischen Antike spiegelt. Dies erscheint umso wichtiger, wenn man die Einschätzung eines bekannten Forschers der Proxenieproblematik bedenkt: „C'est souvent dans l'Hellespont et dans l'Euxine que s'est nouée et dénouée l'histoire politique et commerciale des peuples grecs“³. Bevor ich die Vielfalt der Aspekte, welche bei der Erstellung einer solchen Inschriftensammlung zu berücksichtigen sind, ausführlicher vorstelle, möchte ich zuerst einen Einblick in die Forschungsgeschichte und die methodischen Schwierigkeiten vermitteln.

II. Zur Forschungsgeschichte

In seiner wertvollen historischen und linguistischen Einleitung zu den Inschriften Sarmatiens analysierte A. Boeckh das vorliegende Material, ohne einzelne Inschriftenkategorien zu unterscheiden⁴. Unter 113 gesammelten Epigraphen fand sich eigentlich nur eine Proxenieurkunde⁵ sowie das Ehrendekret der Byzantier für den Olbiopoliten Orontas [Orontes], Sohn des Ababos, dessen Beziehung zur Proxenieproblematik m. E. noch nicht hinreichend geklärt ist⁶. Auf das letztgenannte Dokument richtete ein halbes Jahrhundert später

¹ MAREK 1984. Zu einzelnen Staaten oder Regionen s. beispielsweise die jüngere wichtige Untersuchung von KNOEPFLER 2001.

² Hier sei nur eine Auswahl wichtigerer Publikationen angeführt, die in den letzten Jahrzehnten erschienen sind: TJUMENEV 1950; BRAŠINSKIJ 1963; BOLTUNOVA 1964; NIKITINA 1975; DIES. 1978; NOVIKOV 1981; DERS. 1983; DERS. 1985; JAJLENKO 1984; DERS. 1985; DERS. 1999; ŠELOV-KOVEDJAEV 1985; DERS. 1988; SAPRYKIN 1998; DERS. 1999; DERS. 2002; DERS. 2007; VINOGRADOV – WÖRRLE 1992; VINOGRADOV – TOLSTIKOV – ŠELOV-KOVEDJAEV 2002. Daneben darf man natürlich die Herausgeber der Corpora von Inschriften aus griechischen Städten der nördlichen Schwarzmeerküste nicht vergessen: besonders V. V. Latyšev [Latsychev], A. I. Dovatur, V. F. Gajdukevič, T. N. Knipovič, E. I. Levi, Ė. I. Solomonik.

³ MONCEAUX 1886, 203.

⁴ CIG II, 80-117.

⁵ Ebd., Nr. 2134 b (Decretum ... a *Dorica civitate maritima* scriptum) = IosPE I² 364 (Chersonesos).

⁶ Ein neuer, von mir vorbereiteter Kommentar zu diesem Dekret ist bereits im Druck in der Zeitschrift *ArhMold* 32 (2009).

P. Monceaux seine Aufmerksamkeit. Der französische Gelehrte überinterpretierte mit Sicherheit seine Quelle, wenn er behauptete, dass Orontas „le prostate de ceux qui naviguent pour le commerce“ war⁷. Noch unrichtiger war seine Einschätzung, dieses sei das einzige Proxenedekret aus der Kaiserzeit⁸, da inzwischen der erste IosPE-Band veröffentlicht worden war, wo man mindestens vier weitere chersonesische Urkunden aus römischer Zeit hätte finden können⁹. Dagegen bemerkte er richtig die besondere Stellung der bosporanischen Könige als Verleiher der Proxenie¹⁰.

Mit der monumentalen IosPE-Ausgabe von V. V. Latyšev [Latsyshev] standen die nordpontischen Inschriften – darunter fast 40 Proxenieurkunden – nunmehr im Blickpunkt aller interessierten Fachleute. Die wichtigsten von ihnen wurden in die Sammlung Syll.³ aufgenommen und mit weiteren wertvollen Kommentaren versehen. Außerdem fanden sie ein breiteres Gehör im Kontext zahlreicher historischer Werke¹¹. Obwohl für Latyšev selbst die Proxenieproblematik in den griechischen Gemeinschaften an der nördlichen Schwarzmeerküste praktisch noch nicht existierte¹², wäre die spätere Diskussion zum Thema in der sowjetischen Historiographie ohne seine Corpora undenkbar gewesen.

Erst 1950 erschien der erste ausschließlich der Proxenieproblematik in diesem Raum gewidmete Aufsatz¹³. Obwohl der Autor seine Aufmerksamkeit vor allem auf chersonesisches Material richtete, zog er in breiter Form auch die Angaben der olbischen Urkunden heran. Diese Arbeitsweise ermöglichte die erste

⁷ MONCEAUX 1886, 33; vgl. 255: „Le même fait se produisait sans doute à Byzance, quand on nomma hôte public Orontas d’Olbia“. Nach einem viel späteren Versuch, das Verständnis des Textes zu problematisieren, kam GSCHNITZER 1973, 663 zur Schlussfolgerung: „Weder der Vater noch der Sohn dürften also P[roxenoi] im Rechtssinne gewesen sein, obwohl sie sich der Fremden in ähnlicher Weise annahmen wie einst die P[roxenoi]“. Dagegen behauptete MAREK 1985, 75, dass sowohl der Vater als auch der Sohn die Aufgabe der Betreuung der Kaufleute als Proxenoi erfüllten. Dazu bemerke ich, dass in seiner früheren Promotionsarbeit – MAREK 1984, 65 – als Herkunftsorte für die Proxenoi von Byzantion nur Milet und Sparta genannt sind. Auf diese Inschrift komme ich noch weiter unten zurück.

⁸ a. O., 319: „On connaît un seul décret de proxénie rendu au temps des empereurs“.

⁹ IosPE I 187, 189, 190, 192 = IosPE I² 365, 376, 360, 382. Außerdem wurde ein Proxenedekret aus römischer Zeit bereits von A. Boeckh veröffentlicht – siehe Anm. 5.

¹⁰ MONCEAUX 1886, 25: „La proxénie était une institution républicaine ... les rois du Bosphore Cimmérien se présentaient, dans leurs rapports avec les Hellènes, comme des magistrats républicains“.

¹¹ An dieser Stelle seien nur SWOBODA 1890, BUSOLT – SWOBODA 1920–1936 und ROSTOVZEFF 1955 erwähnt, bei welchen die pontischen bzw. nordpontischen Inschriften (darunter auch Proxenedekrete) oftmals zitiert sind.

¹² In seinen zwei umfangreicheren Kommentaren zu IosPE I – LATYŠEV 1885 und LATYŠEV 1887 – ist die Proxenie als Institution noch kein Thema. Die ganze Diskussion zu den Proxenieurkunden (siehe LATYŠEV 1887, 51f., 239, 242, 284 Anm. 1) beschränkt sich auf einige beiläufige Bemerkungen zu den Privilegien in IosPE I 8, 9 u. 15 [= IosPE I² 20, 23 u. 27]. Als eine weitere Ausnahme in dieser Hinsicht gilt die spätere Veröffentlichung des Dokumentes CIG II 2134 b, siehe LATYŠEV 1909. Auf S. 225 erscheinen ein paar Bemerkungen zur Sprache der chersonesischen Proxenedekrete. Vgl. dazu die Überlegung zu den intensiven Beziehungen zwischen Olbia und Delos auf Grundlage eines Ehrenbeschlusses der Olbiopoliten für einen Delier – LATYŠEV 1909a, 57f.

¹³ TJUMENEV 1950.

komparative Untersuchung zum Thema. Die Schlussfolgerungen über die passive Rolle von Chersonesos als Handelspartner in hellenistischer Zeit und die fehlende Erwähnung von Handelsinteressen bei der Begründung für die Verleihung der Proxenie¹⁴ sowie über unbedeutende Außenbeziehungen dieses Staates auf Grundlage der Dokumente aus römischer Zeit¹⁵ waren allerdings zu kategorisch und teilweise unbegründet¹⁶. Da damals schon 22 chersonesische Proxenedekrete bekannt waren, hätten diese vielmehr nuanciert analysiert werden müssen, um dem Forschungsstand gerecht zu werden. Diesen erreichte erst fast ein Forscheralter später I. P. Nikitina¹⁷. Auf der Grundlage von 30 Urkunden¹⁸, von denen die meisten fragmentarisch überliefert sind, untersuchte sie die Entwicklung der Inschriftenformeln, den Proxeniecharakter in verschiedenen Epochen sowie die verliehenen Privilegien. In einem ihrer früheren Beiträge boten 35 olbische Inschriften¹⁹ genug Stoff für eine noch ausführlichere Behandlung derselben Aspekte.²⁰

Im Unterschied zu Tjumenev bezog Nikitina stärker Angaben der Archäologie – darunter die Verbreitung der Amphorenstempel einiger ägäischer und südpontischer Poleis sowie die Münzfunde anderer Staaten in Chersonesos und Olbia – in ihre Überlegungen ein. Nicht ohne Bedeutung war der Versuch, die Veränderungen der Formeln der Proxenieurkunden im Kontext aller Dekrete zu verstehen. Ebenso interessant bleibt ihre Beobachtung, dass die ionischen Nachbarapoikien die Entwicklung der Institution im dorischen Chersonesos beeinflussten. Obwohl der Vergleich mit entsprechendem epigraphischen Material aus anderen pontischen oder außerpontischen griechischen Gemeinschaften eher zufällig und oberflächlich erscheint²¹ und die Sekundärliteratur (besonders die westliche) zu spärlich zitiert ist, gelingt es der Autorin als erste, ein kohärentes und glaubwürdiges Bild der Proxenie in zwei wichtigen nordpontischen hellenischen Siedlungen zu zeichnen.

Die 1968 erfolgte Veröffentlichung eines wertvollen Supplementes zu IosPE I² – ich meine den Band „Inschriften Olbias“ (NO) – brachte neue Impulse zur Erforschung der epigraphischen Quellen dieser nordpontischen Stadt. In einer Reihe von Rezensionen²² beteiligten sich Fachleute wie A. A. Beleckij, A. I. Dovatur,

¹⁴ Ebd., 11, 15, 18 und besonders 22-23.

¹⁵ Ebd., 17-18, 23.

¹⁶ Vgl. spätere Kritik von NIKITINA 1978, 100, 108; dazu SAPRYKIN 1999, 31: „Anyway, it seems correct to look at the Chersonesian proxenies from the point of political and economic contacts of this polis community“.

¹⁷ NIKITINA 1978.

¹⁸ Derzeit schon 40.

¹⁹ Z. Zt. ebenfalls 40.

²⁰ NIKITINA 1975.

²¹ Außer den Corpora der nordpontischen Inschriften (besonders IosPE und NO) blieben der Autorin andere Inschriftensammlungen praktisch unbekannt. Ein paar Hinweise auf Syll.³ – NIKITINA 1975, 142, Anm. 80-81 – bleiben im benutzten Kontext ohne Relevanz. Und wenn einmal die Dekrete der westpontischen Städte erwähnt sind (Ebd., 143, Anm. 82), begnügt sich I. P. Nikitina mit einem Hinweis auf BLAVATSKAJA 1952 (Anhang, Inschriften).

²² Siehe VDI (1969), H. 1, 154-161 (Beleckij); (1969), H. 2, 107-111 (Dovatur) & 111-116 (Karyškovskij); StCl 12 (1970), 320-322 (Pippidi); SA (1971), H. 4, 285-290 (Boltunova); Epigraphica 34 (1972), 163-167 (Bosi).

P. O. Karyškovskij, D. M. Pippidi, A. I. Boltunova, F. Bosi an Korrekturen, Ergänzungen und Kommentaren zu zahlreichen Denkmälern, darunter nicht wenigen Proxenieurkunden. Außerdem erschienen im Rahmen der einsetzenden Diskussion mehrere Aufsätze, die für die hier untersuchten Probleme relevant sind. Besonders Ju. G. Vinogradov²³, E. B. Novikov²⁴ und V. P. Jajlenko²⁵ haben die Lesung der meisten neu veröffentlichten olbischen Proxenedekrete ergänzt und teilweise verbessert sowie viele interessante Bemerkungen zur Sprache der analysierten Beschlüsse geäußert. Trotz ihrer Bemühungen bleiben einige der gebotenen Ergänzungen und Kommentare zu spekulativ und kaum akzeptierbar. Darauf werde ich aber weiter unten noch zurückkommen. An dieser Stelle möchte ich noch eine beachtenswerte Diskussion von F. V. Šelov-Koved'ae'v zu den bosporanischen Proxenedekreten erwähnen²⁶. Neben einigen Aspekten wie Typologie und Sprache stellt der Autor Überlegungen zu der Bedeutung der Politieverleihung in den Grenzen des Bosporanischen Reiches²⁷ und der geringen Zahl diesbezüglicher Urkunden in diesem Gebiet an²⁸.

Im Fall der griechischen Städte der westlichen Schwarzmeerküste (Dobrudscha inklusive), aus denen bis heute 51 Proxenedekrete veröffentlicht worden sind, kenne ich keine Spezialuntersuchung zum Thema; ebensowenig für den südlichen Pontosraum, wo nur vier sinopische Beschlüsse bekannt sind.²⁹ Zahlreich sind dagegen Publikationen epigraphischen oder historischen Charakters, in denen die Autoren interessante Bemerkungen zu der einen oder anderen dieser Inschriften geäußert haben. Ferner verdienen die Herausgeber von Corpora, wie G. Mihailov, D. M. Pippidi und A. Avram, eine besondere Erwähnung³⁰.

Ausgiebig und oftmals kreativ wurden die pontischen Proxeniebeschlüsse in den letzten Jahrzehnten auch von mehreren westeuropäischen Fachleuten diskutiert. Dennoch ist in der Folge dieser historiographischen Debatte keine konkrete Studie zur „Proxenie im Pontosraum“ erschienen. Daher werde ich die Beiträge solcher Gelehrter wie A. Wilhelm, L. Robert, F. Gschnitzer, Ph. Gauthier, Ch. Marek u. a. erst in den folgenden Abschnitten meiner Arbeit referieren. Eine

²³ VINOGRADOV 1978 = DERS. 1997; vgl. DERS. 1989, passim (besonders 139f., 146, 171, 179f.).

²⁴ NOVIKOV 1981 = DERS. 1985; vgl. DERS. 1983.

²⁵ JAJLENKO 1984; vgl. DERS. 1985.

²⁶ ŠELOV-KOVEDJAEV 1985. Vgl. die fast gleichzeitig erschienene zusammenfassende Diskussion bei JAJLENKO 1984, 219-222. Unter früheren Forschern seien hier BRAŠINSKIJ 1970 und GAJDUKEVIČ 1971, 97-110 (Die Handelsbeziehungen des Bosporanischen Reiches in der Spartokidenzeit) zitiert.

²⁷ ŠELOV-KOVEDJAEV 1985, 72 meint, dass *πολιτεία* als Staatsbürgerschaft im ganzem Bosporanischen Reich und nicht in einer gewissen städtische Gemeinschaft gemeint ist.

²⁸ EBD. erklärt der Autor die geringe Zahl der Dokumente [z. Zt. insgesamt 15 veröffentlicht] und ihre kurze zeitliche Spanne mit dem besonderen Interesse der Spartokiden als großen Landbesitzern, Beziehungen mit Staaten, und nicht mit Einzelpartnern, zu unterhalten.

²⁹ In einem größeren Kontext wurden die Angaben dieser Quellenkategorie zuletzt von RUSCU 2002 (mit weiterer Literatur) benutzt. Zu den Sinopeern im Ausland und den Ausländern in Sinope siehe DIESE. 2008.

³⁰ IGBulg I², ISM I und ISM III; mit 22, 12 bzw. 15 Proxenedekreten.

ausführlichere Darlegung der Forschungsgeschichte würde zudem den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen. An dieser Stelle sei noch bemerkt, dass trotz einer langen Liste behandelter Einzelaspekte die Geschichte der Proxenien an der Schwarzmeerküste in ihrer Gesamtheit noch nicht untersucht worden ist. Aus den oben erwähnten Gründen biete auch ich im Folgenden weniger eine systematische Darstellung nach dem heutigen Forschungsstand; vielmehr versuche ich, einige wichtige Aspekte erneut ins Auge zu fassen und damit einen vorläufigen Beitrag zu einem ausführlichen monographischen Kommentar zu leisten.

III. Methodische Schwierigkeiten

Die Probleme der Datierung bzw. der Chronologie habe ich in einem jüngst erschienenen Beitrag berührt³¹. In diesem Rahmen wies ich noch einmal darauf hin, dass uns aus der vorrömischen Zeit für die nördliche und nordwestliche Schwarzmeerküste – woher die meisten Proxenieurkunden kommen – fast keine fest datierte Inschrift zur Verfügung steht; Ausnahmen bilden lediglich zwei Denkmäler aus mithradatischer Zeit, die von Ju. G. Vinogradov/ M. Wörrle [88/7 v. Chr.]³² und von V. V. Krapivina/ P. D. Diatropov [78/7 v. Chr.]³³ publiziert worden sind³⁴. Folglich beruhen die vorgeschlagenen Datierungen zu einem erheblichen Teil auf paläographischen Kriterien, die bei dem Versuch, ein historisches Bild zu zeichnen, nur recht vage und oft umstrittene Ergebnisse zulassen³⁵.

Eine weitere, meiner Meinung nach noch größere Schwierigkeit ergibt sich aus der Lückenhaftigkeit der Zeugnisse, die ihrerseits zahlreiche mehr oder weniger fantastische Ergänzungen und Kommentare hervorgerufen hat, für welche die russischen Kollegen so begabt sind³⁶. Sehr gefährlich sind die

³¹ COJOCARU 2009.

³² VINOGRADOV – WÖRRLE 1992.

³³ KRAPIVINA - DIATROPTOV 2005 = DIES. 2005a.

³⁴ Gewisse zeitliche Anhaltspunkte bieten Dokumente wie IosPE I² 271 (mit der Erwähnung des Bildhauers Praxiteles) oder IosPE I² 352 (Diophantosdekret). Die Datierung der kallatischen Inschriften ISM III 2 (311/10 v. Chr.) und ISM III 7 (ca. 253 v. Chr.) beruht im Grunde genommen auf logischen Argumentationsgängen und sollte daher nur unter Vorbehalt akzeptiert sein.

³⁵ Zu meinen in dieser Hinsicht bereits geäußerten Bemerkungen (COJOCARU 2009, Anm. 7–8) vgl. ROSTOVZEFF 1955, Bd. III, 1282, Anm. 32: „... die Buchstabenformen geben keinen sicheren Anhalt, und die politische, wirtschaftliche und militärische Lage der Städte blieb lange Zeit hindurch die gleiche“.

³⁶ Hier seien die interessanten Überlegungen M. I. Rostovtzeffs – EBD., Bd. I, S. VII – über die geistige Eigenart der Slawen im Vergleich mit den Engländern zitiert: „Das Buch ist meinem lieben Freunde J.G.C. Anderson gewidmet... Anderson hat nicht nur mein Manuskript revidiert...; er hat auch sämtliche Korrekturen gelesen, eine vernünftige Zitierweise eingeführt und die Zitate zum großen Teil nachgeprüft. Was aber nicht minder wichtig ist, er hat mich in vielen Fällen zu entschiedener Stellungnahme veranlasst, wo ich geneigt war, mich unbestimmt zu äußern: offenbar widerstrebt der geistigen Eigenart des Engländers, der sich darin vom Slawen unterscheidet, jeder Mangel an Präzision des Gedankens oder Ausdrucks (kursiv V. Cojocar). Sehr oft hat er mich auch davon abgehalten, übereilte und daher irriige Schlussfolgerungen zu formulieren“. Vgl. DERS. 1924, 24f. über die (ich übersetze) „unklaren und wenig begründeten Gesamtbilder, in deren Schöpfung die russischen Menschen so begabt sind“ (Zitat nach BONGARD-LEVIN 1997, 432, Anm. 5). Ein ebenso

unzureichend begründeten Ergänzungen einiger Inschriften, besonders wenn man auf ihrer Grundlage historische Rekonstruktionen vorschlägt³⁷. Exemplarisch sei hier an den Moskauer Historiker und Epigraphiker Ju. G. Vinogradov erinnert, der ohne Zweifel ein hervorragender Kenner der Inschriften und archäologischen Denkmäler der nördlichen Schwarzmeerküste war³⁸, aber auch vor wilden Spekulationen nicht zurückschreckte³⁹. Offensichtlich litt er an einem „horror vacui“. Zum Beleg seien hier nur zwei Proxenedikrete aus Olbia angeführt.

Auf einer rechts und unten abgebrochenen Marmorstele sind 11 Zeilen eines fragmentarisch überlieferten Proxenedikrets für einen gewissen Satyros sowie ein Symmachievertrag erhalten.⁴⁰ Wie schon der Erstherausgeber bemerkte, liegt uns ein Dossier zweier staatsrechtlicher Akte vor, die von derselben Hand ausgeführt sowie nur durch einen kurzen Strich und durch die *boni eventus apprecatio* des zweitens Dokuments abgetrennt sind. Nach Ju. G. Vinogradov ist die geehrte Person des ersten Textes – des Proxenedikrets – der bosporanische König Satyros I.⁴¹ Im zweiten Text – dem Vertrag – sei aber die Rede von seinem Sohn Leukon⁴². Allein auf dieser Grundlage sieht sich der Autor zu einer sehr umfangreichen Rekonstruktion der politischen Ereignisse der ersten zwei Jahrzehnte des 4. Jhs. v. Chr. in der pontischen Region berechtigt. Dabei vergaß er leider, dass seine umfangreiche Diskussion von einer reinen „Arbeitshypothese“ ausgegangen war⁴³. So bemerkte schon V. P. Jajlenko: „Was ist das für eine

interessanter Vergleich zwischen gründlicher Forschungsmethode der abendländischen Fachleute und den fantastischen Kommentaren russischer Forscher findet sich schon bei LATYŠEV 1887, 288f. mit Anm. 5.

³⁷ Siehe in diesem Sinne die treffenden Bemerkungen von ROBERT 1970, 52f.: „Ergänzungen, die nicht begründet und gerechtfertigt sind, sind nicht nur unnützlich, sondern schädlich; sie verdecken das Problem nur; sie können selbst eine Anzahl von Epigraphikern irreführen“.

³⁸ Über Ju. G. Vinogradov und seine Forschungen habe ich schon früher geschrieben – siehe COJOCARU 2003; vgl. DERS. 2007. Die vernichtende Kritik von JAJLENKO 1996 (vgl. DERS. 2000 u. DERS. 2000/2001) an den Arbeiten Vinogradovs schießt teilweise über das Ziel hinaus (ebenso meint HEINEN 2006, 19 mit Anm. 11). Zwar formuliert der Rezensent eine Reihe von nützlichen Bemerkungen, verliert aber selbst viel an Glaubwürdigkeit wegen seines apriorischen Subjektivismus und seiner nihilistischen Kritik. Deswegen sei hier erlaubt, eine jüngere kompetente Meinung zu erwähnen: „In recent decades there has not been an epigrapher or indeed a historian of the North Pontic region in the Classical period in general of his stature and breadth of erudition and it is not easy to see any successor ...“ – TOKHTAS’EV 2005, 4.

³⁹ Weitere kritische Stimmen zu Vinogradovs Methode und seinen Rekonstruktionen, wie A. J. Graham, J. Pečirka und J.G.F. Hind, habe ich bei anderer Gelegenheit angeführt (siehe COJOCARU 2009, Anm. 16; vgl. COJOCARU 2009a, Anm. 15).

⁴⁰ Textwiedergabe nach SEG 45, 1000 u. SEG 51, 971 (ed. pr. VINOGRADOV – KRAPIVINA 1995, Text der Inschrift u. Photo auf S. 71; vgl. VINOGRADOV 1997a, 516, Taf. 35, 1-2 sowie JAJLENKO 2000/2001, 228/9).

⁴¹ Regierungsjahre 433/2-389/8 v. Chr. (bis 393/2 mit Seleukos I.) – siehe VINOGRADOV 1993, 223.

⁴² Regierungsjahre 389/8-349/8 v. Chr. – Ebd.

⁴³ Der Gerechtigkeit wegen sei angemerkt, dass der Autor selbst seine historische Rekonstruktion nur als Arbeitshypothese betrachtet – VINOGRADOV 1997a, 522 (vgl. VINOGRADOV – KRAPIVINA 1995, 75): „Auf der Grundlage aller dargelegten Fakten und Überlegungen entscheide ich mich für folgende Interpretation, die augenblicklich nichts

seltsame Kombination zweier unterschiedlich adressierter Dokumente auf einer Platte mit einem Text von etwa 15 Zeilen: die Satyros I. von den Olbiopoliten gewährte Proxenie und ein Vertrag derselben Olbiopoliten mit einer nun anderen Person – Leukon?⁴⁴. Derselbe bemerkte zu Recht, dass in Z. 9 auf dem Foto etwas anderes als der Name Λεύ[κων] zu lesen ist, was eine völlig andere Interpretation gestatten könnte. Zwar muss die Frage bis zu einer erneuten Prüfung des Steins offen bleiben, doch halte ich (nach dem ausgezeichneten Photo⁴⁵ zu urteilen) eine Lesung KATA E für viel wahrscheinlicher als KAI ΛΕΥ⁴⁶. Was die historische Rekonstruktion angeht, könnte als alternativer Kandidat Satyros von Herakleia am Pontus, Bruder des Tyrannen Klearchos, in Frage kommen, der nach Klearchos' Tod im Jahre 352 v. Chr. für dessen Söhne Timotheos und Dionysios sieben Jahre die vormundschaftliche Regierung führte⁴⁷.

Man vergleiche ferner noch ein sehr interessantes Proxenedekret aus Olbia, das jüngst auf Grundlage von Ju. G. Vinogradovs Archivmaterialien veröffentlicht worden ist⁴⁸. In Z. 17–18 ist als Ehrenmaßnahme für Stephanos, Sohn des Alexandros, aus Smyrna sowie auch für seine Nachkommen der Zugang zu Rat und Volk nach Verrichtung von im überlieferten Text nicht näher genannten sakralen Angelegenheiten vorgesehen (ὕπαρχειν δὲ αὐτοῖς ἔ[φοδὸν ἐπὶ τὴν βουλήν καὶ] / τὸν δῆμον πρώτοις μετὰ τὰ [ιερά . . .]). Von Vinogradov übernimmt der Autor die Ergänzung μετὰ τὰ [ιερά καὶ βασιλικά]. Er tut dies, obwohl wir im pontischen und propontischen Raum keine Parallele für eine solche Wendung haben⁴⁹ und obwohl die angeführten Belege aus anderen Regionen der griechischen Welt (besonders aus Kleinasien) nicht später als Mitte des 3. Jhs. v. Chr. datieren⁵⁰. Auf Grundlage dieser Rekonstruktion kommt man zur „historischen“ Schlussfolgerung, dass durch τὰ βασιλικά die „königlichen

anderes als eine Arbeitshypothese sein will“. Von einer solchen Arbeitsmethode sind viele Publikationen Vinogradovs geprägt: Das momentane Bewusstsein des hypothetischen Charakters seiner Argumentation hindert den Autor nicht, im Weiteren die „historische Realität“ mit Sicherheit zu rekonstruieren. Es ist nur zu bedauern, dass einige Fachleute seine Rekonstruktionen auch in letzter Zeit ohne weiteres akzeptieren; siehe z.B. RUSJAEVA 2001, 70; vgl. RUSCU 2008, 81.

⁴⁴ JAJLENKO 2000/2001, 229 (vgl. DERS. 2000, 188/9). Im 3. Jh. v. Chr. kennen wir eine Inschrift aus Mesambria – IGBulg I² 307 = MORETTI 1976, 135-139, Nr. 123 –, die einen fragmentarisch überlieferten Proxeniebeschluss (Z. 1-16) sowie einen noch fragmentarischeren Vertrag mit König Sadalas (Z. 17-21) enthält. Die Forschungsdiskussion zu diesem Dokument insgesamt sowie zu seinem genauen Entstehungsdatum bleibt m. E. umstritten und ist zu komplex, um an dieser Stelle vertieft zu werden.

⁴⁵ VINOGRADOV 1997a, Taf. 35, 1. Die Zeichnung daneben (Taf. 35, 2) zeigt, was der Autor sehen wollte und nicht, was auf dem Stein wirklich steht.

⁴⁶ JAJLENKO 2000/2001, 229 ergänzt κατὰ εἰϋνοῖαν (?) Σάτυρος]. Dazu vgl. zu Recht die Bemerkung von A. Avram in SEG 51, 971: „... in this context, κατὰ εἰϋνοῖαν could hardly be paralleled ...“.

⁴⁷ Vgl. RE II A1 (1921) 224 (FLUSS). Dazu JAJLENKO 2000/2001, 229.

⁴⁸ IVANTCHIK 2007, Text der Inschrift auf S. 100 (dazu Photo).

⁴⁹ Derzeit kenne ich 162 Proxenedikrete der griechischen Gemeinschaften im Pontos- und Propontosraum. Zwar sind viele von diesen nur fragmentarisch überliefert, doch ist bemerkenswert, dass die Wendung μετὰ [...] τὰ βασιλικά niemals bezeugt ist.

⁵⁰ Dies bemerkte IVANTCHIK 2007, 107 selbst: „En tout cas, son utilisation dans notre décret reste un cas unique dans le monde grec après le milieu du III^e s. a.C.“.

Angelegenheiten“ des Skiluros gemeint sind⁵¹. So erhält man ein weiteres fiktives Argument für die Theorie des skythischen „Protektorats“ über Olbia⁵².

Es ist also festzuhalten, dass die vielfach fragmentarische Überlieferung von Proxenedekreten und die daraus resultierenden erheblichen Rekonstruktionsvarianten ein großes methodisches Problem darstellen.

IV. Bemerkungen zu den Proxenedekreten

IV.1. Zusammenstellung

Die erste Aufgabe meiner Untersuchung war die Zusammenstellung aller veröffentlichten Proxenedekrete griechischer Städte an der Schwarzmeerküste. Derzeit sind mir 151 Belege bekannt⁵³: einer aus Apollonia, 15 aus dem Bosporanischen Reich, 40 aus Chersonesos, zwei aus Dionysopolis, 12 aus Histria, 15 aus Kallatis, 10 aus Mesambria, einer aus Nikonion, neun aus Odessos, 40 aus Olbia, vier aus Sinope, einer aus Tomis⁵⁴ sowie eine Politieverleihung aus Tyras. Schon diese Zahlen sprechen für die hervorragende Rolle Olbias als bedeutendstem Handelszentrum dieser Region. Bereits Herodot erwähnt die Stadt ja als Mittelpunkt der ganzen skythischen Seeküste (Hdt. IV, 17), ein Umstand, der die Schlüsselrolle dieser Siedlung als Handelspartner mit dem „Skythenland“ unterstreicht⁵⁵. Dagegen erkennt man den unbedeutenden Status von Tomis in der vorrömischen Zeit. Eigentlich war es bis zur Mitte des 3. Jhs. v. Chr. noch ein *emporion*⁵⁶, wodurch seine Abhängigkeit von Histria und Kallatis in klassischer und frühhellenistischer Zeit zu erklären wäre. Als Metropole des linken Pontos erreichte die Stadt erst in den ersten Jahrhunderten n. Chr. ihre historische

⁵¹ „Affaires royales“ – Ebd., 109. Auf Grundlage der Paläographie wurde die Inschrift in die 2. Hälfte des 2. – Anfang des 1. Jhs. v. Chr. datiert. Wenn man die unbegründete Ergänzung [καὶ βασιλικὰ] akzeptiert, verwundert daher die Eifrigkeit des Autors, Mithradates VI. Eupator als Möglichkeit auszuschließen: „Comme Mithridate, dont le nom est le premier à venir à l’esprit, est exclu pour des raisons chronologiques (kursiv V. Cojocar), la seule réponse possible est qu’il s’agit ici du roi scythe Skilouros“ (Ebd.). Man vergisst, dass sogenannte „raisons chronologiques“ keinen sicheren *terminus post quem non* haben.

⁵² Mit dem sogenannten skythischen „Protektorat“ über griechische Städte der nordwestlichen Schwarzmeerküste beschäftigte ich mich ausführlich bei anderer Gelegenheit, was eine Vertiefung der Diskussion an dieser Stelle unnötig macht – siehe COJOCARU 2007; vgl. DERS. 2009a.

⁵³ Dazu noch 11 Dokumente aus der Propontis, die an dieser Stelle nicht berücksichtigt sind.

⁵⁴ Dazu eine interessante literarische Überlieferung – Ovid. *Ex Pont.* 4, 9, 101-104 (André): Nec mihi credideris: extant decreta quibus nos / laudat et immunes publica cera facit. / Conueniens miseris et quamquam gloria non sit, / proxima dant nobis oppida munus idem.

⁵⁵ Wie noch einige Ehrendekrete aus der römischen Kaiserzeit ganz deutlich zeigen, z.B. IosPE I² 40 u. 79. Einen neueren Kommentar dieser Denkmäler boten zuletzt HEINEN 2009 sowie COJOCARU 2009b.

⁵⁶ Memnon (FGrHist III B, F. 13 [21], S. 347-348): Οὐ πολλῶ δὲ ὕστερον χρόνῳ πόλεμος ἀνεργάγη Βυζαντιοῖς πρὸς Καλλατιανούς... καὶ πρὸς Ἰστριανούς περὶ Τόμειος τοῦ ἐμπορίου, ὃ τοῖς Καλλατιανοῖς ὁμορον ἦν, μονοπώλιον τοῦτο διανοουμένων κατασκευάσαι τῶν Καλλατιανῶν. Für eine breitere Diskussion über diese Episode, mit weiterer Literatur, siehe VINOGRADOV 1997b, 41–44; AVRAM 1999, 26–32; RUSCU 2002, 150–155.

Blütezeit und war eine beliebte Wahlheimat für zahlreiche Fremde⁵⁷. Dennoch setzten die Tomitaner – ebenso wie andere griechische Gemeinschaften der westlichen und südlichen Schwarzmeerküste – unter römischer Herrschaft keine Proxeniebeschlüsse auf⁵⁸.

An der nördlichen Schwarzmeerküste spricht meiner Meinung nach der Mangel an Belegen aus Tyras ganz deutlich dafür, dass diese Siedlung vor allem als Transitzentrum für den Handel mit anderen pontischen und außerpontischen Poleis fungierte⁵⁹; also nur als „Raststätte“ für „les étrangers de passage“. Im Grunde genommen kennen wir aus vorrömischer Zeit nur ein Ehrendekret aus dieser Polis⁶⁰. Dagegen überrascht zunächst vielleicht die große Zahl der Proxenedikrete in Chersonesos Taurike. Jedoch ist von nicht geringer Bedeutung, dass mehr als drei Viertel dieser Belege (genauer 32 von 40) aus römischer Zeit stammen. Legen wir eine diachrone Perspektive an, so datiert der erste Beleg – eine Atelie aus Olbia für einen Sinoper – ins zweite Viertel des 5. Jhs. v. Chr.⁶¹. Der letzte datierbare Beleg ist eine Politie aus Tyras, aus den Jahren 211-217 n. Chr., für einen gewissen Valens, Sohn des Philokalos, aus dem Bosporanischen Reich⁶².

Nunmehr kommen wir zu einem Charakteristikum der Proxenie im nordponischen Raum, das schon lange bemerkt worden ist: Im Umkreis des Schwarzen Meeres ist diese Institution besonders lange lebendig geblieben⁶³. Hier kennen wir die spätesten außerdelpischen Belege, besonders die chersonesischen

⁵⁷ Vgl. in dieser Hinsicht meine früheren Bemerkungen – COJOCARU 2009, mit weiteren Literaturangaben.

⁵⁸ Einen solchen Beschluss hätten sie gerade für Ovid bestimmen können, siehe oben Anm. 54.

⁵⁹ In diesem Sinne steht uns ein ganz deutlicher epigraphischer Hinweis zur Verfügung – Nilos aus Tyras wurde für Verdienste um nach Olbia fahrende Kaufleute aus Tomis geehrt (ISM II 5). Wie schon MINNS 1913, 445 mit Recht bemerkte, war das Interesse an Tyras hauptsächlich kommerziell und weniger politisch ausgerichtet. Außerdem muss man im Fall von Tyras in stärkerem Maß mit dem Zufall der Fundüberlieferung rechnen. Ein Vergleich mit den nächsten Nachbarpoleis – im Westen und Osten – ist sehr lehrreich. Während aus Histria bisher 472 und aus Olbia sogar ca. 550 Steininschriften veröffentlicht worden sind, kennen wir aus Tyras nicht mehr als 60 Dokumente dieser Art. Als Erklärung für diesen gewaltigen Unterschied vermute ich, dass viele antike Inschriftensteine bei der Errichtung der mittelalterlichen Festung als Baumaterial wiederverwendet wurden. Außerdem sind die antiken Kulturschichten auf dem Areal der Festung, die etwa zwei Drittel des römischen Tyras überdeckt, noch nicht systematisch untersucht worden.

⁶⁰ Eine Ehreninschrift des 3. Jhs. für einen gewissen Autokles, veröffentlicht von VINOGRADOV 1999 [= SEG 49, 1051].

⁶¹ NIKITINA 1975, 134 meint, dass der Geehrte kein Proxenos der Olbiopoliten war. Dennoch halte ich es für sinnvoll, diese Atelieverleihung im Rahmen der Proxenieproblematik zu betrachten.

⁶² Die Tatsache, dass der Geehrte nicht gleichzeitig auch eine Proxenie verliehen bekam, zeigt meiner Meinung nach ganz deutlich, dass diese Institution in Tyras kaum eine Tradition hatte. Ferner spielte natürlich der Umstand eine Rolle, dass die Stadt Bestandteil der Provinz Moesia (seit Nero) bzw. Moesia Inferior (seit Diokletian) war. Die Verleihung der Politie noch am Anfang des 3. Jhs. zeugt – wie im Fall Olbias und Chersonesos' – von einer gewissen Autonomie auch im Bereich der Außenpolitik, die für die Städte der westlichen und südlichen Schwarzmeerküste schon lange nicht mehr in Frage kam.

⁶³ Schon lange und oftmals in der Literatur angemerkt. Siehe z.B. GSCHNITZER 1973, 639-640.

Dekrete der Kaiserzeit, vor allem des 2. Jhs., in denen *προξενίας πολιτεία* verliehen wird⁶⁴. Seinerzeit erklärte A. Wilhelm diese Tatsache folgendermaßen: „An den Rändern der hellenistischen Welt wird die Proxenie im Dienste geschäftlicher Beziehungen wichtiger geblieben sein“⁶⁵. Hieran knüpfen etwa auch die Erklärungen von Ph. Gauthier⁶⁶ und R. Haensch an. Der letzte bemerkte mit vollem Recht, dass diese Städte in römischer Zeit aufgrund ihrer geographischen Situation noch ein gewisses Maß an Unabhängigkeit bewahrt hätten.⁶⁷

IV.2. Herkunftsorte

Die Zusammenstellung erlaubt einen Überblick über die Herkunftsorte der Empfänger von Ehren- und Proxenedekreten⁶⁸. Wenn unsere Quellenkategorie für das 5. Jh. v. Chr. nur Angaben über innerpontische Beziehungen zwischen Olbia und Sinope liefert, sind ein Jahrhundert später die Kontakte pontischer Städte – untereinander oder mit den außerpontischen Poleis – ausgiebig belegt. Mit Athen, Byzanz, Chios, Kalchedon, Kos, Kremna in Paphlagonien, Milet, Mytilene, Orchomenos in Arkadien, Rhodos und Thasos steht uns mit Sicherheit eine unvollständige Liste der propontischen und ägäischen Staaten zur Verfügung, mit welchen die pontischen Hellenen kommerzielle sowie auch politische, kulturelle und religiöse Kontakte unterhalten haben. Oftmals ist leider der Herkunftsort der geehrten Personen unsicher⁶⁹ oder gar unbestimmt⁷⁰. Das gezeichnete Bild kann man im 3. Jh. mit weiteren Beziehungen zu Poleis und Regionen wie Elea, Epidamnos, Karthago⁷¹, Kyzikos, Paros und Thessalien ergänzen. In der 2. Hälfte des 2. Jhs. oder zu Beginn des 1. Jhs. ehren die Olbiopoliten Stephanos, Sohn des Alexandros, aus Smyrna⁷². Von einer noch

⁶⁴ Vgl. EBD., 661.

⁶⁵ WILHELM 1942, 59.

⁶⁶ GAUTHIER 1985, 147: „Née du développement des cités, vers le VI^e siècle, l’institution meurt logiquement, mais seulement, lorsque disparaissent les cités indépendantes, dans le cours du I^{er} siècle avant notre ère, plus ou moins tôt ici et là“.

⁶⁷ HAENSCH 2005, 267 mit Anm. 42.

⁶⁸ Wenn ein Ehrendekret fragmentarisch überliefert ist, ist nicht immer zu entscheiden, ob dieses ein Proxeniebeschluss war. Ich meine besonders die Fälle, wenn auf Grundlage des erhaltenen Textes unklar ist, ob wir es bei dem Geehrten mit einem Fremden oder mit einem eigenen Bürger zu tun haben.

⁶⁹ Nur beispielsweise genannt: NO 14; CIRB 3.

⁷⁰ Z.B.: CIRB 117; BOLTUNOVA 1964, 136 (vgl. SEG 40, 623); NO 8; IGBulg I² 308 novies; VINOGRADOV – TOLSTIKOV – ŠELOV-KOVEDJAEV 2002, 61, Abb. 2.

⁷¹ Den Meinungen, dass Kalchedon besser als Karthago als Herkunftsort des in Histria geehrten Kaufmanns passt, kann ich nicht zustimmen. Siehe VINOGRADOV – ZOLOTAREV 1998, 379, Anm. 71 (es sei in dieser Inschrift *Καρχηδόνιος* statt *Καλχηδόνιος* geschrieben worden); vgl. AVRAM 2007, 85: „Puisque la confusion *Καλχηδόνιος* (*Χαλχηδόνιος*)/*Καρχηδόνιος* est attestée par ailleurs (autant dans des sources littéraires que dans certaines inscriptions) et au vu du caractère étrange de la présence d’un Carthaginois à Istros vers 200 av. J.-C., j’estime que la solution des savants russes est à retenir sans trop de réserves“. Trotzdem habe ich Vorbehalte gegenüber einer solchen Interpretation. Diese darzulegen, ist jedoch Aufgabe eines anderen Beitrages.

⁷² Siehe oben Anm. 48. Ebenso ins 2. Jh. datieren ein Proxenedekret aus Odessos für den Antiochier Hermeios (*διατριβῶν παρὰ βασιλεῖ / Σκυθῶν Κανίται* – IGBulg I² 413-4)

größeren Bedeutung und Intensität waren die innerpontischen Beziehungen, die im Fall von Chersonesos und teilweise von Olbia auch auf Grundlage der kaiserzeitlichen Proxeniurkunden zu verfolgen sind.⁷³ Die oben skizzierte Liste gewinnt noch mehr an Interesse, wenn wir sie mit Tabellen mit den Herkunftsorten der belegten ‚Fremden‘ in allen Inschriftenkategorien griechischer Städte der nördlichen und nordwestlichen Schwarzmeerküste vergleichen⁷⁴.

Die Diskussion zu den Herkunftsorten der Proxenoï könnte natürlich vertieft werden. An dieser Stelle beschränke ich mich auf die Bemerkung, dass die ersten Zeugnisse über Bewohner griechischer pontischer Poleis, **die außerhalb ihrer Herkunftsorte in Städten dieses Raumes belegt sind, etwa ein Jahrhundert früher als die ältesten Proxenedikrete datieren**⁷⁵. Dabei darf man nicht vergessen, dass die frühen Kontakte nur durch Keramikfunde bezeugt sind. Um ein vollständigeres Bild über die **Innen- und Außenbeziehungen** griechischer Pontusgemeinden zu erhalten, wäre es meiner Meinung nach erforderlich, auch Tabellen mit der Verbreitung auswärtiger Münzen und Amphorenstempel – und zwar gestaffelt nach jeder Siedlung und auf Basis des aktuellen Fundbestandes – zu erstellen⁷⁶.

IV.3. *Berufe und Status der Empfänger der Proxenedikrete*

sowie ein weiteres aus Mesambria für einen thrakischen Asten (IGBulg I² 312). Zum Thema gehört m. E. auch der auf 45/4-42 v. Chr. datierte Beschluss für Μηνογέννης / Ασκληπίδου (sic) Ἡραΐτης καθοριστάμεινος ὑπὸ βασιλείῳς Θρακῶν Σαδαλου / στρατηγὸς ἐπὶ τῆς προσχώρου (IGBulg I² 43₃₋₆).

⁷³ Trotzdem halte ich die frühere Schlussfolgerung von VINOGRADOV 1997b, 72 für zu kategorisch und für teilweise unbegründet: „Der Pontos Euxeinos verfügte durch seine geographischen Bedingungen über alle notwendigen Ressourcen für die normale Lebensfähigkeit eines politischen Organismus, d.h. er konnte sich völlig selbständig versorgen. Dazu konnte er als ein in sich abgeschlossenes Meeresbecken in bedeutenden größeren Maßstäben einen der wichtigsten Charakterzüge der griechischen Polis – ihre Autarkie – reproduzieren“. Und wie soll man dann die zahlreichen Funde der ostionischen und attischen Importkeramik, der Amphorenstempel vieler ägäischer Staaten oder der *terra sigillata* aus dem römischen Westen erklären, die fast an der gesamten in der Antike besiedelten Schwarzmeerküste vorkommen? Wie verhält es sich mit Polyb. IV 38, 3-6 und den übrigen antiken Angaben über praktisch ununterbrochene Außenbeziehungen der pontischen Hellenen? Zu guter Letzt: Warum ehrt um 200 v. Chr. das „autarke“ Histria sogar einen karthagischen Kaufmann für einen günstigen Getreideimport? Vgl. in gleichem Sinn meine früheren Bemerkungen, mit weiterer Literatur – COJOCARU 2009, Anm. 27.

⁷⁴ In einem breiteren Kontext vgl. COJOCARU 2009, Taf. II-III. Wichtig bleibt für das Weitere VINOGRADOV 1997b, passim.

⁷⁵ Ein Motivgraffito aus Histria von ca. 550-525 v. Chr., das vermutlich von einem Mann aus Tyras geweiht wurde – siehe SEG 46, 889. Vgl. auch einen Borystheniten in einem Privatbrief auf einer Bleitafel aus Phanagoreia (ca. 530-510 v. Chr.) – siehe SEG 48, 1024.

⁷⁶ Als Beispiel kann man die von SHERWIN-WHITE 1978, 238 angefertigte Tabelle mit der Verbreitung der Amphorenstempel von Kos anführen. Entsprechende Untersuchungen wurden auch für die pontischen Poleis durchgeführt. Solange aber Zehntausende von Amphorenstempeln noch unveröffentlicht sind (besonders im Fall von Olbia und Tyras), bleibt eine umfassendere und glaubwürdigere Rekonstruktion der Handelskontakte dieser Städte in hellenistischer Zeit praktisch unmöglich. Vgl. meine frühere Bemerkung zum IosPE III (unveröffentlichtes Corpus mit mehr als 40.000 Amphorenstempeln von der nördlichen Schwarzmeerküste) – COJOCARU 2004, 47, Anm. 140, mit weiterer Literatur.

Schon seit P. Monceaux' Werk von 1886 besteht ein allgemeines Bewusstsein dafür, dass die Frage nach den Motiven und Zielen, der Funktion und historischen Rolle der Proxenie in historisch und geographisch möglichst unterschiedlichen Regionen der griechischen Welt zu erforschen sei⁷⁷. Für den pontischen bzw. nordpontischen Raum verstand man die Proxenie meist als eine wichtige Institution, welche die Entwicklung der innerpontischen und der überregionalen Handelskontakte gefördert hat. Tatsächlich beruht eine solche Annahme mehr auf einem *argumentum e silentio*. Ein- und Ausfuhrrecht einschließlich Asylie für Person und Sachen, und dies sowohl im Krieg als auch im Frieden, kommen in allen Proxenieurkunden zum Ausdruck. Deswegen sollte man sie m. E. nicht unbedingt nur als Hinweis auf Händler und Kaufleute verstehen⁷⁸. Beispielsweise wird in Chersonesos ein Unbekannter aus Amisos als Stratege des Mithradates Eupator mit der Proxenie und weiteren Privilegien geehrt⁷⁹. Noch früher bekam in Olbia der Architekt Epikrates, Sohn des Nikubulos, aus Byzantion die gleichen Rechte⁸⁰. Odessos ehrt irgendwann im 2. Jh. v. Chr. Hermeios, Sohn des Asklepiodoros, aus Antiocheia, der als Berater des Skythenkönigs Kanites der Stadt hilfreich war⁸¹. Weiter unten werde ich noch auf T. Aurelius Calpurnianus Apollonides als Proxenos der Chersonesiten zu sprechen kommen. Dabei darf man nicht vergessen, dass oftmals nur der Herkunftsort bestimmt ist oder sogar dieser unbestimmt bleibt⁸².

Die Personen, die in den griechischen Pontosgemeinden durch Proxeniebeschlüsse geehrt wurden, unterschieden sich sowohl im Beruf als auch im Status. Viele verfügten über einen gewissen Einfluss in ihrer Heimat, wo sie die Interessen ihrer neuen Wahlheimat unterstützten. Z. B. ist der Olbiopolite Ababos nicht nur „der Beste in seiner Heimat“, sondern auch „an der Spitze der gesamten pontischen Bevölkerung“ und sogar „zur Kunde der Augusti gelangt“.⁸³ Entsprechend erscheint mir in dieser Hinsicht die Verallgemeinerung von Ph. Gauthier zu kategorisch: „(...) dans sa cité, le proxène est un simple particulier, qui agit pour son compte personnel, sans mandat ni privilège officiel (...)“⁸⁴. Beispielsweise waren Nikias als Proxenos der Syrakusaner oder Alkibiades als Proxenos der Lakedaimonier keine „simples particuliers“⁸⁵. Ferner wäre die Verleihung des athenischen Bürgerrechts an Sadokos, den Sohn des

⁷⁷ MONCEAUX 1886, 3; vgl. MAREK 1984, 4.

⁷⁸ Siehe oben Anm. 14–16. Auf diese Frage werde ich noch weiter unten zurückkommen.

⁷⁹ IosPE I² 349; vgl. SEG 52, 735.

⁸⁰ Syll.³ 707 = ISM I 65. Eine ausführliche Behandlung der umstrittenen Frage über die Herkunft dieses Beschlusses liegt bereits zum Druck vor – siehe COJOCARU 2009c.

⁸¹ Siehe oben Anm. 72.

⁸² Vgl. meine frühere Erörterung zum Status der „Fremden“ in den griechischen Städten Skythiens und Kleinskythiens – COJOCARU 2009, Anm. 30–42.

⁸³ Ausführlicher siehe COJOCARU 2009b.

⁸⁴ GAUTHIER 1972, 25; vgl. DERS. 1985, 137: „Toujours accomplies à titre privé – les proxènes n'ont, en tant que tels, aucune position officielle dans leur cité –, des telles actions mettent en relief l'influence ou le crédit dont jouissaient parfois les proxènes dans la cité étrangère et illustrent en somme le rôle politique joué à l'occasion par certains d'entre eux“.

⁸⁵ Vgl. in dieser Hinsicht schon MONCEAUX 1886, 132ff.

Thrakerkönigs Sitalkes, zu erwähnen⁸⁶. Zudem sind auch die bosporanischen Spartokiden von Interesse⁸⁷, die eine bedeutende Rolle in den Beziehungen zwischen dem Bosporanischen Reich und Athen spielten⁸⁸. Schon die Tatsache, dass Kopien der Ehreninschriften in die Heimatstädte der *proxenoi* geschickt wurden, konnte in den Herkunftsgemeinden als offizielle Anerkennung interpretiert werden⁸⁹. Mit vollem Recht hat schon F. Gschnitzer bemerkt, dass in seiner eigenen Heimat die Pflichten eines Proxenos als Gastgeber auch als Rechte zu sehen sind: Denn auf der Grundlage seiner Proxeniepflichten durfte er sich in öffentliche Angelegenheiten einmischen, die ihn andernfalls nichts angingen⁹⁰. Auf jeden Fall treffend ist m. E. folgende Formulierung von Ch. Marek: „Welcher Rang (in verschiedener Hinsicht) der Person des Proxenos beizumessen ist, muss jeweils einzeln geprüft werden“⁹¹.

Über die *proxenoi* pontischer Poleis als „Botschafter“ ihrer Zeit⁹² und ihre bedeutende Rolle für die Beziehungen zwischen verschiedenen Städten habe ich bereits geschrieben⁹³. Ebenso habe ich auch die Frage der Rechtsbeziehungen eines *proxenos* zu seiner „skythischen“ Wahlheimat auf Grundlage des Isopolitievertrages zwischen Milet und Olbia untersucht⁹⁴. Aus diesem Grund sei hier nur noch einmal betont: Solche Verträge machen meiner Meinung nach die ungewöhnliche Tatsache verständlich, dass bis heute aus den ionischen Apoikien an der Schwarzmeerküste kein Proxenedekret für einen Milesier bekannt ist⁹⁵. Denn in Olbia, Histria und anderen pontischen Tochterstädten könnten die Bürger von Milet – auf Grundlage der Isopolitieverträge – die gleichen Rechte und Pflichten wie die einheimischen Bürger innegehabt haben.⁹⁶ Desgleichen kenne ich aus dem nördlichen und westlichen Schwarzmeerraum für Milesier auch keine Beispiele aus anderen Inschriftgattungen, ein Umstand, der für mich schon schwieriger zu erklären ist und für den mir auch kein Erklärungsversuch in

⁸⁶ Thuk. 2,29,4; Arist., *Achar.* 145; vgl. Dem., *C. Lept.* 132 sowie Xen., *Anab.* 7,2,31.

⁸⁷ Dem., *C. Lept.* 29ff.; vgl. IG II,2, 653 = Syll.³ 370.

⁸⁸ Siehe hierzu die Diskussion bei HEINEN 2005 mit älterer Literatur.

⁸⁹ Beispielsweise IosPE I² 79³³⁻³⁷: διαπέμψα/σθαι δὲ καὶ τὸ ψάφισμα τοῦτο δι' ἐπιστο/³⁵λὰς τοῖς Ὀλβιοπολεϊτῶν ἄρχουσιν, ἵνα καὶ ἅ / πατρὶς αὐτοῦ τὰς Βυζαντίων εὐνοίας πρὸς / τὸν ἄνδρα καὶ τιμὰς αἰσθηται.

⁹⁰ GSCHNITZER 1973, 644.

⁹¹ MAREK 1984, 130.

⁹² Vgl. GSCHNITZER 1973, 640: „An das Konsulat, insbesondere das sog. Honorarkonsulat, unserer eigenen Zeit hat man immer wieder erinnert, mit Recht, obgleich man auch die Unterschiede nicht übersehen darf“.

⁹³ COJOCARU 2009.

⁹⁴ EBD. mit weiterer Literatur.

⁹⁵ Im Fall Olbias siehe die gleiche Bemerkung bei VINOGRADOV 1997c, 76, Anm. 15: „Offensichtlich ist das Fehlen von olbischen Proxenien für Milesier gerade dadurch zu erklären“; vgl. DERS. 1989, 70, 170 Anm. 114.

⁹⁶ In gleichem Sinne siehe früher EHRHARDT 1987, 86f.: „Dies würde bedeuten, daß Bürger der Mutterstadt einen Rechtsanspruch darauf besaßen, in der Kolonie als Bürger leben zu können (und vice versa Kolonisten in Milet), sofern sie sich dort auf Dauer niederließen und das Bürgerrecht erwarben, indem sie sich der dafür vorgeschriebenen Prozedur unterzogen. Das potentielle Bürgerrecht hätte also jederzeit effektiviert werden können“.

der Forschung bekannt ist⁹⁷.

IV.4. Die Entwicklung der Formeln der Proxenedekrete

In seinem angesichts vieler Neufunde teilweise veralteten, aber immer noch benutzbaren Buch zu den griechischen Volksbeschlüssen⁹⁸ zitiert H. Swoboda ausgiebig Inschriften griechischer Städte der nördlichen und nordwestlichen Schwarzmeerküste, um die Form der Psephismen als „Teil des geistigen und politischen Lebens der Griechen“⁹⁹ zu erklären. Größtenteils entspricht die Entwicklung der Formeln der Volksbeschlüsse bzw. der Proxenedekrete im pontischen Raum der allgemeinen Entwicklung in der griechischen Welt. Besonders gut lässt sich diese am Beispiel von Olbia verfolgen, wo uns eine umfangreichere Dokumentation zur Verfügung steht¹⁰⁰. Deswegen begnüge ich mich an dieser Stelle damit, nur die Belege aus dieser Polis zu zitieren.

Die ältesten Belege aus dem 5. Jh. kennen kein Präskript und geben keinen Beweggrund für die Verleihung von Privilegien an. In der Regel nennen sie nur den Namen des Empfängers, seinen Heimatort und die verliehenen Privilegien¹⁰¹. Die Reihung Ὀλβιοπολι[ται] + der Name des Empfängers und Herkunftsort im Dativ + ἔδωκαν + die Privilegien im Akkusativ erscheint ab Anfang des 4. Jhs. als ein weiterer Schritt der oben erwähnten Entwicklung.¹⁰² Schon im zweiten Viertel desselben Jahrhunderts ändert sich diese Formel folgendermaßen: Τύχηι Ἀγαθῆι. / Ὀλβιοπολι[ται] / ἔδωκαν Χαιριγένει / Μητροδώρου Μεσημ/βριανῶι αὐτῶι καὶ ἐκ/γόνοις + mehrere Privilegien im Akkusativ.¹⁰³ Zur selben Zeit kommt eine andere Variante auf, für die mir bislang keine genauen Parallelen bekannt sind: Ὀλβιοπολι[ται] + der Name des Empfängers, gefolgt von Proxenie und Politie im Akkusativ, + das Prädikat im Präsens (ποιοῦνται [sic]) + κ[αὶ] αὐτὸν καὶ ἐγγόνους, gefolgt von Euergesie und Atelie, + ein neues Prädikat im Präsens (δίδουσι) + πάντ[ων] χρημάτων mit Wiederholung καὶ αὐτῶι καὶ ἐγγόν[οις] und schließlich Ein- und Ausfahrt mit Ein- und Ausfuhrrecht sowie auch Asylie in Krieg und Frieden¹⁰⁴.

⁹⁷ Eine Erklärung für das Fehlen von öffentlichen Urkunden aus der klassischen Epoche findet man bei EHRHARDT 1987, 95: „Aus der klassischen Zeit ist nichts an Kontakten und politischen Beziehungen zwischen Milet und seinen Gründungen bekannt. Dies muß kein Zufall der Überlieferung sein, sondern kann sich daraus erklären, daß die Stadt als Ansprechpartner nicht interessant war“. Damit bleibt allerdings das „Schweigen“ der Grab- und der Privatinschriften insgesamt unerklärt.

⁹⁸ Vgl. eine frühere treffende Bemerkung von MÜLLER 1976, 11: „Dieser brillante Beitrag zur Erkenntnis des Wesens der griechischen Stadt ist auch heute nicht ersetzt, als Standardwerk gilt er weiterhin als kanonisch“.

⁹⁹ SWOBODA 1890, 1.

¹⁰⁰ Zu den früheren Untersuchungen siehe besonders NIKITINA 1975 129ff.; NOVIKOV 1983; VINOGRADOV 1989, 139, 146, 164, 168; DERS. 1997d, 176 Anm. 61; VINOGRADOV – KARYŠKOVSKIJ, 254, 256. Vgl. auch bereits LATYŠEV 1887, 233 u. 250.

¹⁰¹ Ἱητροκλ/εῖ τῶι Ἐκα/ταῖῳ Σιν/ωπηῖ ἀτ/ελέη κα[ι]/ἐγγόν/[οις] - -] (NO 1), oder [. . .] δῶρο Ἡρα[κλε/ώτη αὐτῶι κ[αὶ] χρημ[ασιν] / . . . ἐσπλείγ / καὶ ἐκπλ[εῖγ] / καὶ αὐτὸς / καὶ χορήμα/τα (NO 2). Im letzten Fall bleibt die Ergänzung von NOVIKOV 1983, 266: [Ὀλβιοπολι[ται]. . .] als Antragsteller ganz hypothetisch.

¹⁰² SEG 36, 616; vgl. NOVIKOV 1985, 22-23. Dazu NO 4.

¹⁰³ IosPE I² 20 = Syll.³ 219; vgl. DUBOIS 1996, 40, Nr. 15.

¹⁰⁴ SEG 45, 1000 = VINOGRADOV 1997a, 516; vgl. SEG 51, 971.

Im 3. Jh. v. Chr. sind die Proxenieurkunden nach ihrer Formulierung kaum mehr von Ehreninschriften zu unterscheiden¹⁰⁵. Dem vollständigen Präskript – mit Ἔδοξε βουλῇ καὶ δήμῳ – folgt die ausführliche Begründung mit ἐπειδὴ, gefolgt von Privilegien und Zusatzprivilegien (ungewöhnlich früh für einen Proxenos). Schließlich wird in den Belegen späthellenistischer und römischer Zeit ein wachsender Einfluss der städtischen Magistrate spürbar, was mit einer Aristokratisierung des politischen Lebens in den griechischen Gemeinschaften dieser Zone erklärt worden ist¹⁰⁶. So treten in der Präambel als Geber neben dem Rat und Volk noch die Archonten, die Synhedroi, die Prohedroi oder οἱ νομοφύλακες καὶ ὁ ἐπὶ τᾶς διοικήσεως ein¹⁰⁷. Dazu kommt im Fall von Chersonesos ein Postskript mit den Mitgliedern des Rates und den Magistraten als Zeugen der Proxenie¹⁰⁸, die eine bessere rechtliche Absicherung des Dokuments gewährleisten sollten¹⁰⁹.

Die Entwicklung der Formeln der Proxenedekrete im pontischen Raum kann an dieser Stelle aus Platzgründen nicht vertieft werden. Ich möchte mich daher auf zwei Besonderheiten beschränken: Zum einen verliehen die bosporanischen Spartokiden und ihre Söhne die Proxenie mit weiteren Privilegien, obwohl die Monarchen in der Regel keine *proxenoi* hatten¹¹⁰. Zum anderen ist für die Untersuchung des Themas nicht ohne Bedeutung, dass sich in der pontischen Welt zwei unterschiedliche Traditionen griechischer Gemeinwesen entwickelten – eine ionische (milesische) und eine dorische (megarische).

¹⁰⁵ Interessante Bemerkungen zum Thema bei GSCHNITZER 1994, 282–285; Vgl. früher GAUTHIER 1985, 132: «... les honneurs liés à la proxénie se seraient multipliés, devenant la raison d'être de l'octroi du titre».

¹⁰⁶ Zur Aristokratisierung des politischen Lebens der Städte Chersonesos und Olbia äußerte sich ganz eindeutig schon LATYŠEV 1885, 290; DERS. 1887, 163, 185, 215, 250. Für Olbia vgl. außerdem VINOGRADOV 1989, 223.

¹⁰⁷ Vgl. MAREK 1984, 133.

¹⁰⁸ Bezüglich dieser Bürger τῶν σφραγισαμένων entstand in der sowjetischen/russischen Historiographie eine ganze Diskussion – siehe jünger SAPRYKIN 1995, mit weiterer Literatur –, die noch nicht abgeschlossen ist.

¹⁰⁹ Eine gleichartige Aufzählung liegt in einem Volksbeschluss von Tyras aus der Severerzeit vor (IosPE I² 2). Interessante Bemerkungen findet man bei GSCHNITZER 1994, 289–293, mit der Schlussfolgerung auf der S. 293: „Man hat längst gesehen, daß sich in den Dekreten der Kaiserzeit die Formen des Protokolls breitmachen, die den Dekretformularen der älteren Zeit ganz fremd gewesen waren. ... Da sich derselbe Übergang vom traditionellen Formular zur protokollarischen Fassung auch an den römischen Senats- und Gemeinderatsbeschlüssen feststellen läßt, ist wohl auch in diesem Punkt römischer Einfluß anzunehmen; dahinter aber steht wohl, im griechischen wie im römischen Bereich, eine veränderte Auffassung des Beschlusstextes: dieser wird nicht mehr wie bisher als ein normativer Text, gleichsam als ein Gesetz für den Einzelfall, angesehen, sondern als urkundliches Zeugnis über den Vorgang der Beratung und Beschlußfassung“.

¹¹⁰ Zwei weitere Ausnahmen bilden ein *proxenos* des paphlagonischen Dynasten Korylas (Xen., *Anab.* 5, 6, 11) sowie ein Proxenedekret des karischen Dynasten Mausolos und seiner Frau Artemisia von etwa 357 v. Chr. (Labr. III, 2, Nr. 40. P. 39–40 [vgl. BE, 1973, Nr. 407]). Zum Thema siehe früher GSCHNITZER 1973, 666; vgl. MAREK 1984, 127, sowie VINOGRADOV – WÖRRLE 1992, 159–160 mit Anm. 3–4.

IV.5. *Verliehene Privilegien*

Die verliehenen Privilegien an die *proxenoi* im pontischen Raum bestätigen die allgemeine Entwicklung der Institution von einer Aufgabe bzw. einem lebenslänglichen und erblichen Amt zu einer Ehre im Sinne einer diplomatischen Höflichkeitsbezeugung¹¹¹. Trotzdem kann ich einigen Fachleuten – wie z. B. J. Niesler¹¹² – nicht darin zustimmen, dass am Ende der Entwicklung nur noch ein bloßer Ehrentitel, eine reine Dekoration für Ausländer, übrig geblieben sei. Die Kombination von Proxenie und Bürgerrecht kennen wir in Olbia sowie auch im Bosporanischen Reich bereits im 4. Jh. v. Chr., als beide Rechte in dieser Zone noch keinesfalls ihren eigentlichen Sinn verloren hatten und noch nicht zu bloßen Auszeichnungen geworden waren.

Die Verbindung von Proxenie und Bürgerrecht bleibt in vielen Regionen der griechischen Welt mehr als ungewöhnlich; in Athen etwa wird sie grundsätzlich vermieden. Dagegen treten die beiden Rechte in den Proxeniurkunden aus der nördlichen und nordwestlichen Schwarzmeerküste fast immer zusammen in Erscheinung. Am interessantesten ist diese Kombination wohl im Fall von Chersonesos Taurike, einer dorischen *apoikia*, wo in kaiserzeitlichen Dekreten die *προξενίας πολιτεία* im Sinne eines den Ausländern üblicherweise verliehenen Ehrenbürgerrechtes zu verstehen ist¹¹³. Entgegen einem Deutungsversuch A. Wilhelms, aber F. Gschnitzer folgend, legt Ch. Marek dar, dass dieser Titel mit der delphischen Formel *πολειτῆα προξενίας ἢ τιμῆς ἔνεκεν* verwandt ist. Zudem dürfte die delphische Wendung die Konstruktion *προξενίας πολιτεία* auch sprachlich erklären: Die Bedeutung wäre *πολειτῆα προξενίας ἔνεκεν*¹¹⁴. Nach der aristotelischen Definition dient als Prüfstein des Bürgerrechts die Teilnahme an der Regierungsgewalt¹¹⁵. Aus dem wohlbekannten Psephisma zu den Rechtsbeziehungen zwischen Milet und Olbia¹¹⁶ erfahren wir Folgendes: Wenn ein Milesier in Olbia bzw. ein Olbiopolite in Milet wünscht, an den Ämtern teilzuhaben, soll er zum Rat gehen, sich (in die Bürgerliste) eintragen lassen und (am passiven Wahlrecht) teilhaben, und er soll abgabenpflichtig sein, so wie die andern Bürger es sind¹¹⁷.

¹¹¹ Ähnlich MAREK 1984, 142: „... die Proxenie habe sich mit der Zeit von einer Aufgabe zu einer Ehre gewandelt“.

¹¹² NIESLER 1981, 1: „Früher oder später entwickelte sich die ursprüngliche Amts- oder Funktionsbezeichnung immer mehr in Richtung auf den bloßen Ehrentitel, um schließlich weitgehend zur reinen Dekoration für Ausländer zu werden“.

¹¹³ Vgl. GSCHNITZER 1973, 721.

¹¹⁴ So MAREK 1984, 154. Vgl. NIKITINA 1978, 105 (ich übersetze): „... die Verleihung des Bürgerrechtes auf Grundlage der Proxenie (proxenisches Bürgerrecht) an jemanden, der schon früher die *isopolitie* erhielt, bildet einen deutlichen Hinweis auf den ehrenden Charakter der Proxenie in dieser Zeit“.

¹¹⁵ Arist., *Pol.*, 1261 a30–b6; vgl. 1278 a35–40. Ausführlich steht die Frage nach der Definition des Staatsbürgers ab 1275 a2–5 bis 1276 b15 zur Debatte. Vgl. SZANTO 1892, 66 (ohne genauen Hinweis).

¹¹⁶ Milet I 3, 136 = Syll.³ 286 = SEG 38, 982; vgl. SCHMITT 1969, Nr. 408.

¹¹⁷ Ich folge der Übersetzung von BRODERSEN – GÜNTHER – SCHMITT 1996, 61f., Nr. 269. Vgl. eine wichtige Nuancierung bei MÜLLER 1976, 34, Anm. 22: „... ἔάν δὲ θέλημι (sc. der potentielle Neubürger) τιμουχιῶμ μετέχειν, ἐπὶ βουλήν ἐπίτω καὶ ἀπογραφεῖς μετεχέτω καὶ ἔστω ἐντελής, καθάτι καὶ οἱ ἄλλοι πολῖται εἰσὶν gilt in dieser Präzisierung

Sehr lehrreich für die Entwicklung der Kombination von Proxenie und Politie ist ein Beleg aus der Zeit des Tiberius oder eines späteren Kaisers der iulisch-claudischen Dynastie¹¹⁸, bei dessen weiterer Erörterung ich mich auf eine frühere Interpretation von F. Gschnitzer stütze¹¹⁹: „Die Byzantier ehren einen Bürger von Olbia u.a. durch Verleihung des Bürgerrechts. Das Dekret spricht zunächst von seinem Vater (Z. 4ff.): er habe den Byzantiern in öffentlichen Angelegenheiten schon oft geholfen, namentlich aber sich der Seefahrer angenommen, die nach Olbia kommen. Dann heißt es weiter (Z. 10ff.), dem Geehrten selbst bezeugten alle Reisenden, dass er von seinem Vater wie das andere, so auch τὰν ποτὶ τὸν δᾶμον εὐνοίαν καὶ προξενίαν übernommen habe. Man denkt zunächst wohl an eine ererbte Proxenie im alten Sinne des Wortes. Aber dagegen spricht nicht nur die enge Verbindung εὐνοίαν καὶ προξενίαν, sondern auch die Beobachtung, dass dem Wortlaut nach die προξενία des Sohnes offenbar nichts anderes ist als ein knapper Ausdruck für die vorher ausführlicher umschriebenen Dienste, die schon der Vater den Byzantiern erwiesen hat: im Zusammenhang mit den Verdiensten des Vaters aber ist von der Proxenie nicht die Rede. Weder der Vater noch der Sohn dürften also Proxenoι im Rechtssinne gewesen sein¹²⁰, obwohl sie sich der Fremden in ähnlicher Weise annahmen wie einst die *proxenoι*; gerade dass man ihre Tätigkeit gelegentlich noch προξενία nennt, aber nicht mehr die Verleihung des Titels Proxenos daran knüpft (die in diesem Raum, wie andere Texte bezeugen, damals noch möglich gewesen wäre), dürfte deutlich machen, dass man von der Proxenie als einer amtsähnlichen, in ihren Rechten und Pflichten definierbaren Stellung, die in jedem Fall in aller Form verliehen werden musste, keine klare Vorstellung mehr hatte“. Ganz treffend finde ich in diesem Zusammenhang eine Bemerkung von Ph. Gauthier: „Au fur et à mesure que l'évolution du monde politique affecte les cités, la proxénie – comme la plupart des institutions – prend la couleur du temps et s'adopte aux nouvelles dimensions de l'oikuménè : tout en gardant le même sens, elle ne joue plus le même rôle“¹²¹.

Ein weiteres Thema betrifft die Enktesis, das Recht, Grund und Boden zu erwerben, eines der häufigsten Privilegien der Proxenie in der griechischen Welt, das aber im pontischen Raum ganz selten bezeugt ist. In einer Anmerkung zu seiner grundlegenden Studie zum Immobilienerwerb durch Nichtbürger in der klassischen und hellenistischen Polis machte auch D. Hennig vorsichtig auf „das

allein für Olbia, wie allein schon die von Olbia ausgehende Formulierung der Vertragsurkunde und die Erwähnung der τιμουχίαι zeigt ... Für das Verfahren in Milet wird nur summarisch festgehalten, daß es entsprechend ablaufen solle (Z. 20-24), doch ist man hierdurch nicht berechtigt, die Einzelheiten des Verfahrens zu übertragen, und es ist nicht statthaft, die Bestimmungen des Vertrages zur Erklärung des Einbürgerungsvorganges in Milet heranzuziehen ...“.

¹¹⁸ IosPE I² 79.

¹¹⁹ GSCHNITZER 1973, 662f. Vgl. eine jüngste ausführlichere Behandlung dieser Inschrift bei COJOCARU 2009b.

¹²⁰ Dagegen MAREK 1985, 75: „Sowohl für den Vater als auch für den Sohn steht fest, dass sie eine Aufgabe zur Betreuung der Kaufleute erfüllten und zugleich Proxenoι waren“. Dazu vgl. oben Anm. 7. Für meine frühere Meinung siehe COJOCARU 2009b.

¹²¹ GAUTHIER 1985, 148.

bisherige (und vielleicht nur zufällige) Fehlen der Enktesis in Proxenedekreten der griechischen Schwarzmeerstädte Olbia ..., Chersonesos und Pantikapaion“¹²² aufmerksam. Ein Erklärungsversuch von J. Pečirka, diese Besonderheit mit den landwirtschaftlichen Verhältnissen in jenen Gebieten zu erklären¹²³, wurde zu Recht von Ph. Gauthier abgelehnt¹²⁴. Dieser unterstreicht den potentiellen Charakter einiger an einen Proxenos verliehener Privilegien wie πολιτεία, ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας u.a. Außerdem sei hier bemerkt, dass durch eine jüngst veröffentlichte Inschrift die Enktesis nunmehr auch in Olbia sicher nachgewiesen ist¹²⁵. Für das Bosporanische Reich waren drei diesbezügliche Belege schon seit längerer Zeit bekannt.¹²⁶

Schließlich seien hinsichtlich der verliehenen Privilegien noch ein paar Worte zu einer in Chersonesos gefundenen und 1995 publizierten Proxenieurkunde für T. Aurelius Calpurnianus Apollonides, Finanzprocurator von Moesia inferior, und seine Frau Aurelia Paulina gesagt¹²⁷. Obwohl die Diskussion zu diesem Dokument schon umfangreich ist, sind meiner Meinung nach einige Aspekte noch nicht hinreichend berücksichtigt worden. Die Erstherausgeber meinten, dass die Politie mit weiteren politischen Rechten für einen römischen Machthaber keine praktische Bedeutung gehabt habe¹²⁸. Sie gehen sogar so weit, das Recht auf Ein- und Ausfahrt mit Asylie für Person und Habe in Krieg und Frieden als rhetorisch aufgebauscht und sachlichen Unsinn zu betrachten¹²⁹. Ju. G. Vinogradov äußerte, wengleich weniger kategorisch, eine ähnliche Meinung¹³⁰. Überzeugender erscheint mir dagegen die Position von R. Haensch: Obwohl eine solche Ehre für Calpurnianus Apollonides keine praktische Bedeutung mehr gehabt haben könne, sei die Proxenie in Chersonesos im Jahre 173/4 n. Chr. keine tote Tradition gewesen¹³¹.

Im oben besprochenen Zusammenhang sei mir erlaubt, einen viel früheren Beleg anzuführen. Aus der „Varia Historia“ (12, 61) von Claudius Aelianus¹³² erfahren wir, dass die Thurier (um 380 v. Chr.) beschlossen haben, der Wind Boreas solle ein Mitbürger sein (ἐψηφίσαντο εἶναι τὸν ἄνεμον πολίτην). Dazu bekam die Gottheit ein Haus, ein Stück Land und wurde jährlich durch ein

¹²² HENNIG 1994, 308, Anm. 11.

¹²³ PEČIRKA 1992.

¹²⁴ BE (1993) 372.

¹²⁵ IVANTCHIK 2007. Früher vermutete man dieses Privileg in einem Proxenedekret aus Olbia, das auf ca. 440 v. Chr. datiert wurde – SEG 47, 11807-9: καὶ ἀτε[λέ]/ας καὶ γῆ[ς ἔγκ]/τ[η]σιν εἶναι...]. Zur unsicheren Rekonstruktion dieser Inschrift sowie zu ihrer unbegründeten Deutung habe ich mich bereits geäußert – siehe COJOCARU 2009.

¹²⁶ ŠELOV-KOVEDJAEV 1985, 59-60, mit Anm. 18 (389/8-311/10 v. Chr.); VINOGRADOV – TOLSTIKOV – ŠELOV-KOVEDJAEV 2002, 69 (389/8-349/8 v. Chr.); SEG 40, 623 (ca. 300 v. Chr.).

¹²⁷ SEG 45, 985 = AE (1996) 1359.

¹²⁸ ANTONOVA – JAJLENKO 1995, 83.

¹²⁹ EBD.

¹³⁰ VINOGRADOV 1996, 60, Anm. 30.

¹³¹ HAENSCH 2005, 266.

¹³² Zitiert schon bei GAUTHIER 1985, 175.

neueingerichtetes Fest gefeiert: Für uns Moderne ein Unsinn; für die alten Griechen eine lebenswichtige Frage. In diesem Kontext frage ich mich, ob auch die Wendung ἔκπ[λους] καὶ εἴσπλους im Fall der Söldner von Phanagoreia¹³³ nicht unbedingt als praktisches Privileg¹³⁴, sondern als Bemühung der Stadt um mehr Unabhängigkeit aufzufassen ist. Man könnte hier m. E. das Recht auf Aus- und Einfahrt verwenden – gleichwie die Chersonesiten im Jahre 173/4 n. Chr. –, um die Autonomie der städtischen Gemeinschaft ausdrücklicher zu unterstreichen. Dann müsste man auch nicht – wie Ph. Gauthier – vom potentiellen Charakter der Politie für die phanagoreischen Söldner sprechen¹³⁵. Zudem wäre es bemerkenswert, dass sich gerade Phanagoreia im Jahre 63 v. Chr. als erste bosporanische Polis gegen Mithradates erhob¹³⁶ und kurz danach von Pompeius mit der Freiheit und Selbstständigkeit beschenkt wurde¹³⁷.

V. Schlussbemerkungen

Nach dieser einführenden Darstellung der Proxenedikrete griechischer Städte Skythiens und Kleinskythiens sei hier betont, dass das Bild ohne eine Ausweitung der Untersuchung auf den ganzen pontischen Raum und ohne eine breite Vergleichsgrundlage aus mittelmeerischen Staaten, wie beispielsweise Athen, Kos, Rhodos oder Delos, zwangsläufig unvollständig und skizzenhaft bleiben muss. Jede weitere Behandlung des Themas sollte sinnvollerweise von zwei Voraussetzungen ausgehen: erstens von gründlichen Kenntnissen sowohl der westeuropäischen als auch der osteuropäischen Historiographie; zweitens vom Bewusstsein dafür, dass der Schwarzmeerraum einen integralen Bestandteil der griechisch-römischen Welt bildete. Meine weiteren Forschungen zu diesem Thema werden, wie ich hoffe, zu einer monographischen Arbeit über „Die Proxenie in griechischen Gemeinwesen des pontischen Raums“ führen.

Momentan aber sei mir erlaubt, als Abschluss nur ein Zitat aus dem Buch „Antike am Rande der Steppe“ von Heinz Heinen anzuführen: „Obwohl vieles in

¹³³ VINOGRADOV – WÖRRLE 1992, 160, Z. 11–12. Für eine frühere kollektive Verleihung des Bürgerrechts im Nordschwarzmeerraum steht uns mit Macrobius (Sat. I, 11, 33) zusätzlich eine literarische Bestätigung zur Verfügung: „Borysthenitae obpugnante Zopyrione servis liberatis dataque civitate peregrinis et factis tabulis novis, hostem sustinere poterunt“.

¹³⁴ Siehe eine komplexe Diskussion bei VINOGRADOV – WÖRRLE 1992, 166f., mit der Schlussfolgerung auf S. 167: „... man kann nur fragen, ob den Söldnern Phanagoreias die Option offen bleiben sollte, auf die Aktivierung des Bürgerrechts zunächst zu verzichten, abzureisen und später zurückzukommen, oder ob es Gründe gab, die ihnen auch als πολῖται ein ausdrückliches Aus- und Wiedereinreiserecht erstrebenswert erscheinen ließen“.

¹³⁵ BE (1993), 377, S. 521f.: „J’adopterais plus volontiers une autre interprétation. A mon avis, ainsi que le montre le dernier privilège concédé (le droit d’embarquer et de débarquer), les soldats honorés sont restés des étrangers, du moins à court terme et pour la plupart d’entre eux. Je croirais que comme à Liliaia ... la *politeia* potentielle fut accordée, à Phanagoreia, par la cité reconnaissante à un corps de garnisaires qui était sur le point de partir“.

¹³⁶ Appian, *Mithr.* 108. 113. 120. Vgl. GAJDUKEVIČ 1971, 321.

¹³⁷ Appian, *Mithr.* 113. Vgl. GAJDUKEVIČ 1971, 322.

meinem Beitrag nur angedeutet werden konnte, so hoffe ich doch, den nördlichen Pontos als einen faszinierenden Raum und eine große Forschungsaufgabe vor Augen gestellt zu haben. Es wäre doch schade, wenn die heutigen Altertumswissenschaftler weniger neugierig wären als Herodot, der *pater historiae* und erste große Darsteller der Begegnung von Griechen und Skythen“¹³⁸.

VERZEICHNIS DER ZITIERTEN LITERATUR

1. Corpora, Sammelbände, Zeitschriften*

- ACSS Ancient Civilizations from Scythia to Siberia. Leiden/New York.
- ADSV Antičnaja drevnost' i srednie veka. Sbornik statej po istorii drevnego mira i srednich vekov. Sverdlovsk [Ekaterinburg].
- ArchKiew Archeolohija. Nacional'na Akademija nauk Ukraïny, Instytut archeolohii. Naukovyj žurnal. Kiew.
- AWE Ancient West & East. Ed. by G. TSETSKHLADZE. Leiden.
- BE Bulletin épigraphique, in: RÉG, 1888 sqq.
- CIG II A. BOECKH (Hg.), *Corpus Inscriptionum Graecarum*, Bd. II, Berlin 1843.
- CIRB V. V. STRUVE [u.a.] (Hgg.), *Corpus inscriptionum Regni Bosporani – Korpus bosporskich nadpisej*, Moskau/Leningrad 1965.
- ECCE V. COJOCARU (Hg.), *Ethnic Contacts and Cultural Exchanges North and West of the Black Sea from the Greek Colonization to the Ottoman Conquest*, Iași 2005.
- IGBulg I² *Inscriptiones Graecae in Bulgaria repertae. I². Inscriptiones orae Ponti Euxini*, Editio altera emendata, edidit G. MIHAILOV. Sofia 1970.
- IosPE I, I² *Inscriptiones orae septentrionalis Ponti Euxini Graecae et Latinae*. Bd. I: *Inscriptiones Tyrae, Olbiae, Chersonesi Tauricae aliorum locorum a Danubio usque ad Regnum Bosporanum*, edidit V. V. LATYŠEV. St. Petersburg 1885; Bd. I² (mit Korrekturen und Ergänzungen). St. Petersburg 1916 (ND Hildesheim 1965).
- ISM I, II, III *Inscriptiones Scythiae Minoris Graecae et Latinae*. Bd. I: *Histria și împrejurimile*, hrsg. von D. M. PIPPIDI, Bukarest 1983; Bd. II: *Tomis și teritoriul său (Tomis et territorium)*, hrsg. von I. STOIAN (Register von A. Suceveanu), Bukarest 1987; Bd. III: *Callatis et son territoire*, hrsg. von A. AVRAM, Bukarest/Paris 1999.
- Milet I 3 *Milet. Ergebnisse der Ausgrabungen und Untersuchungen seit dem Jahre 1899*, hrsg. von TH. WIEGAND, H. III: *Das Delphinion in Milet*, von G. KAWERAU – A. REHM, unter Mitwirkung von F. F. HILLER VON GAERTRINGEN [u. a.], Berlin 1914.
- NO T. N. KNIPOVIČ – E. I. LEVI (Hgg.), *Nadpisi Ol'vii (1917–1965)*. Leningrad 1968.
- NTSJI Naučnye trudy Sverdlovskogo juridičeskogo instituta. Sverdlovsk.
- PS Ju. G. VINOGRADOV, *Pontische Studien. Kleine Schriften zur Geschichte und Epigraphik des Schwarzmeerraumes*, hrsg. in Verbindung mit HEINZ HEINEN, Mainz 1997.
- RE Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft (1894-1980).

¹³⁸ HEINEN 2006, 78.

* Außer den Zeitschriftensiglen, die den Konventionen der *Année philologique* folgen.

- SEG
Syll.³ Supplementum Epigraphicum Graecum (1923 sqq.).
DITTENBERGER, W. (Hg.): Sylloge inscriptionum Graecarum. 3. Aufl. bearb. von F. HILLER VON GAERTRINGEN [u.a.]. Leipzig Bd. I (1915), Bd. II (1917), Bd. III (1920), Bd. IV (1921–1924) (Nachdruck Hildesheim 1960).

2. Weitere zitierte Literatur

ANTONOVA, JAJLENKO 1995 - I. A. Antonova, V. P. Jajlenko, *Chersones, Severnoe Pričernomor'e i Markomanskije vojny po dannym chersoneskogo dekreta 174 g. n.è. v čest' Tita Avrelija Kal'purniana Apollonida (Chersonesos, die nördliche Schwarzmeerküste und die markomanischen Kriege nach den Angaben des chersonesischen Ehrendekretes für Titus Aurelius Calpurnianus Apollonides)*, VDI (1995), H. 4, 58–86.

AVRAM 1999 - A. Avram, *Histoire politique de Callatis aux époques classique et hellénistique. 1. Depuis la fondation jusque vers le milieu du III^e s. av. J.-C.*, in ISM III, 22–32.

AVRAM 2007 - A. Avram, *Le corpus des inscriptions d'Istros revisiè, Dacia N.S.* 51 (2007), 79–132.

BLAVATSKAJA 1952 - T. V. Blavatskaja, *Zapadnopontijskie goroda v VII-I vv. do n.e. (Die westpontischen Städte vom 7. bis 1. Jh. v. u. Z.)*, Moskau 1952.

BOLTUNOVA 1964 - A. I. Boltunova, *Prokseničeskij dekret iz Anapy i nekotorye voprosy istorii Bospora (Proxenièdekret aus Anapa und einige Fragen der Geschichte von Bosporos)*, VDI (1964), H. 3, 136–149.

BONGARD-LEVIN 1997 - G. M. Bongard-Levin 1997 (Hg.), *Skifskij roman (Scythian Novel)*, Moskau 1997.

BRAŠINSKIJ 1963 - I. B. Brašinskij, *Drevnejšaja ol'vijskaja proksenija (Die älteste Proxenièinschrift aus Olbia)*, SA (1963), H. 3, 191–196.

BRAŠINSKIJ 1970 - I. B. Brašinskij, *K interpretacii bosporskoj proksenii IOSPE II,1 (Zur Interpretation der bosporanischen Proxeniè-Inschrift IosPE II,1)*, Klio 52 (1970), 41–47.

BRODERSEN, GÜNTHER, SCHMITT 1996 - K. Brodersen, W. Günther, H. H. Schmitt, *Historische griechische Inschriften in Übersetzung, Bd. II: Spätklassik und früher Hellenismus (400-250 v. Chr.)*, Darmstadt 1996.

BUSOLT, SWOBODA 1920–1926 - G. Busolt, *Griechische Staatskunde*, ³München (Erste Hälfte: Allgemeine Darstellung des griechischen Staates [1920]; Zweite Hälfte: *Darstellung einzelner Staaten und der zwischenstaatlichen Beziehungen*, bearbeitet von H. Swoboda [1926]).

COJOCARU 2003 - V. Cojocaru, *Evocare Ju. G. Vinogradov (Nachruf Ju. G. Vinogradov)*, ArhMold 23–24 (2003), 349–352.

COJOCARU 2004 - V. Cojocaru, *Populația zonei nordice și nord-vestice a Pontului Euxin în secolele VI–I a. Chr. pe baza izvoarelor epigrafice (Die Bevölkerung der nördlichen und nordwestlichen Schwarzmeerküste vom 6. bis 1. Jh. v. Chr. auf Grundlage des Inschriftenmaterials)*, Iași 2004.

COJOCARU 2007 - V. Cojocaru, *Despre așa-numitul „protectorat” scitic asupra orașelor grecești nord-vest pontice (Über das sogenannte skythische „Protectorat” über griechische Städte der nordwestlichen Schwarzmeerküste)*, Peuce (S.N.) 3–4 (2007), 109–120.

COJOCARU 2009 - V. Cojocaru, *'Fremde' in griechischen Städten Skythiens und Kleinskythiens auf Grundlage der epigraphischen Quellen bis zum 3. Jh. n. Chr. Forschungsstand und Perspektive*, in: A. Coșkun [et al.] (Hgg.), *Zwischen Freundschaft und kultischer Verehrung. Formen und Wandel grenzüberschreitender Zugehörigkeit in der Antike*, Frankfurt am Main 2009, 143–172.

COJOCARU 2009a - V. Cojocaru, *Zum Verhältnis zwischen Steppenbevölkerung und griechischen Städten: Das 'skythische Protectorat' als offene Frage*, Tyche 23 (2009), (im Druck).

COJOCARU 2009b - V. Cojocaru, *Von Byzantion nach Olbia: Zur Proxeniè und zu den Außenbeziehungen auf der Grundlage einer Ehreninschrift*, ArhMold 32 (2009), (im Druck).

COJOCARU 2009c - V. Cojocaru, *Noch einmal zur Herkunft des Ehrenbeschlusses für Epikrates, Sohn des Nikubulos* (Syll.³ 707 = ISM I 65), *Acta Musei Varnaensis* 8 (2009), (im Druck).

DUBOIS 1996 - L. Dubois, *Inscriptions grecques dialectales d'Olbia du Pont*, Genf 1996.

EHRHARDT 1987 - N. Ehrhardt, *Die politischen Beziehungen zwischen den griechischen Schwarzmeergründungen und ihren Mutterstädten. Ein Beitrag zur Bedeutung von Kolonialverhältnissen in Griechenland*, in A. Fol (Hg.), *Actes du IX^e Congrès International d'épigraphie grecque et latine* (31. VIII. – 7. IX. 1987). Sofia 1987, S. 78–117.

GAJDUKEVIČ 1971 - V. F. Gajdukevič, *Das Bosporanische Reich*, Berlin ²1971.

GAUTHIER 1972 - Ph. Gauthier, *Symbola. Les étrangers et la justice dans les cités grecques*, Nancy 1972.

GAUTHIER 1985 - Ph. Gauthier, *Les cités grecques et leurs bienfaiteurs*, Paris 1985.

GSCHNITZER 1973 - F. Gschnitzer, *s.v. Proxenos*, in *RE, Suppl. XIII*, München 1973, 629–730.

GSCHNITZER 1994 - F. Gschnitzer, *Zwischen Denkmal und Urkunde. Kaiserzeitliche Neuerungen im Formular der Psephismata*, in R. GÜNTHER – S. REBENICH (Hgg.), *E fontibus haurire: Beiträge zur römischen Geschichte und zu ihren Hilfswissenschaften* [Heinrich Chantraine zum 65. Geburtstag], Paderborn [u. a.] 1994, 281–294.

HAENSCH 2005 - R. Haensch, *Rom und Chersonesus Taurica. Die Beziehungen beider Staaten im Lichte der Ehrung des T. Aurelius Calpurnianus Apollonides*, in *ECCE*, 255–268.

HEINEN 2005 - H. Heinen, *Athenische Ehren für Spartokos III, (IG II² 653)*, *ECCE*, 109–125.

HEINEN 2006 - H. Heinen, *Antike am Rande der Steppe. Der nördliche Schwarzmeerraum als Forschungsaufgabe*, Stuttgart 2006.

HEINEN 2009 - H. Heinen, *Einführung*, in A. COŞKUN [et al.] (Hgg.), *Zwischen Freundschaft und kultischer Verehrung. Formen und Wandel grenzüberschreitender Zugehörigkeit in der Antike*, Frankfurt am Main 2009 (im Druck).

HENNIG 1994 - D. Hennig, *Immobilienwerb durch Nichtbürger in der klassischen und hellenistischen Polis*, *Chiron* 24 (1994), 305–344.

IVANTCHIK 2007 - A. Ivantchik, *Une nouvelle proxénie d'Olbia et les relations des cités grecques avec le royaume scythe de Skilouros*, in A. BRESSON [et al.] (Hgg.), *Une Koinè pontique: Cités grecques, sociétés indigènes et empires mondiaux sur le littoral nord de la mer Noire (VII^e s. a.C. – III s. p.C.)*, Bordeaux 2007, 99–110.

JAJLENKO 1984 - V. P. Jajlenko, *K prokseničeskoj dejatel'nosti Ol'vii i Bospora* (Zur Proxenetätigkeit von Olbia und Bosporus), in *Ėtnogenez narodov Balkan i Severnogo Pričernomor'ja. Lingvistika, istorija, archeologija*, Moskau 1984, 210–223.

JAJLENKO 1985 - V. P. Jajlenko, *Materialy k „Korpusu lapidarnych nadpisej Ol'vii“* (Materialien zum *Corpus der Lapidarinschriften Olbias*), in *Ėpigrافیčeskie pamjatniki drevnej Maloj Azii i antičnogo Severnogo i Zapadnogo Pričernomor'ja kak istoričeskij i lingvističeskij istočnik*, Moskau 1985, 161–237.

JAJLENKO 1996 - V. P. Jajlenko, *Psevođepigrafika antičnogo Severnogo Pričernomor'ja* (Pseudoepigraphik der antiken Nordschwarzmeerküste), in *Istorija i kul'tura drevnego mira. Rossijsko-bolgarskij sbornik statej i učebnych materialov v čest' T. V. Blavatskoj*, Moskau 1996, 175–222.

JAJLENKO 1999 - V. P. Jajlenko, *New Decrees from Chersonesus Tauricus in Honour of T. Aurelius Calpurnianus Apollonides, Procurator of Lower Moesia, and His Wife*, in *XI Congresso Internazionale di Epigrafia Greca e Latina* (Roma, 18–24 settembre 1997), Bd. II, Rom 1999, 213–220.

JAJLENKO 2000 - V. P. Jajlenko, *Rez. zu PS, SA* (2000), H. 3, 181–192.

JAJLENKO 2000-2001 - V. P. Jajlenko, *Über den Umgang mit pontischen Inschriften*, *Altertum* 46 (2000–2001), 223–232.

KNOEPFLER 2001 - D. Knoepfler, *Décrets érétriens de proxénie et de citoyenneté*, Lausanne 2001.

KRAPIVINA, DIATROPTOV 2005 - V. V. Krapivina, P. D. Diatroptov, *Nadpis' namestnika Mitridata VI Eupatora iz Ol'vii*, VDI (2005), H. 1, 67–73 [= DIES. 2005a].

KRAPIVINA, DIATROPTOV 2005a - V. V. Krapivina, P. D. Diatroptov, *An Inscription of Mithridates VI Eupator's Governor from Olbia*, ACSS 11 (2005), H. 3–4, 167–180.

LATYŠEV 1885 - V. V. Latyšev, *La Constitution de Chersonésos en Tauride d'après des documents épigraphiques*, BCH 9 (1885), 265–300 u. 524–525.

LATYŠEV 1887 - V. V. Latyšev, *Issledovanie ob istorii i gosudarstvennom stroe goroda Ol'vii* (*Untersuchungen zur Geschichte und Staatsordnung der Stadt Olbia*), St. Petersburg 1887.

LATYŠEV 1909 - V. V. Latyšev, *Ėpigráficoeskie ětjudy* (*Epigraphische-Studien*): VI. *Chersoneskij dekret v čest' Evtichiana Sinopskogo* (*Ein Dekret aus Chersonesos für Eutychianos aus Sinope*), in V.V. Latyšev, *Ποιντικά. Sbornik naučnyh i kritičeskich stat'ej po istorii, archeologii, geografii i ěpigrafike Skifii, Kavkaza i grečeskich kolonij na poberež'jach Černogo Morja*, St. Petersburg 1909, 218–225.

LATYŠEV 1909a - V. V. Latyšev, *K istorii goroda Ol'vii* (*Zur Geschichte der Stadt Olbia*), in Ebd., 55–59.

MAREK 1984 - CH. Marek, *Die Proxenie*, Frankfurt am Main 1984.

MAREK 1985 - CH. Marek, *Handel und Proxenie*, MBAH IV.1 (1985), 67–78.

MINNS 1913 - E. H. Minns, *Scythians and Greeks. A Survey of Ancient History and Archaeology of the North Coast of the Euxine from the Danube to the Caucasus*, Cambridge 1913.

MONCEAUX 1886 - P. Monceaux, *Les proxénies grecques*, Paris 1886.

MORETTI 1976 - L. Moretti, *Iscrizioni storiche ellenistiche, Bd. II: Grecia centrale e settentrionale*, Florenz 1976.

MÜLLER 1976 - H. Müller, *Milesische Volksbeschlüsse. Eine Untersuchung zur Verfassungsgeschichte der Stadt Milet in hellenistischer Zeit*, Göttingen 1976.

NIESLER 1981 - J. Niesler 1981, *Proxenos und Proxenie in frühen literarischen und epigraphischen Zeugnissen*, München 1981.

NIKITINA 1975 - I. P. Nikitina, *Ėvoljucija instituta proksenii v Ol'vii* (*Die Entwicklung der Proxenieinstitution in Olbia*), NTSJI 44 (1975), 128–146.

NIKITINA 1978 - I. P. Nikitina, *Proksenii Chersonesa Taoričeskogo* (*Die Proxenieurkunden aus der Taurischen Chersonesos*), ADSV 15 (1978), 98–111.

NOVIKOV 1981 - E. B. Novikov, *Varia epigraphica (K voprosu o peresmotre i dopolnenii nekotoryh ol'vijskich prokseničeskich dekretov)* (*Varia Epigraphica [Zur Frage der Überprüfung und Ergänzung einiger olbischer Proxenedekrete]*), VDI (1981), H. 4, 111–121.

NOVIKOV 1983 - E. B. Novikov, *O rekonstrukcii antičnyh ěpigráficoeskich pamjatnikov (formuljar ol'vijskich početnyh publikacij V – pervoj poloviny IV v. do n.ě.)* (*Über die Rekonstruktion der antiken epigraphischen Denkmäler [Das Formular der olbischen Ehreninschriften des 5. und der ersten Hälfte des 4. Jhs. v.u. Z.]*), in *Vspomogatel'nye istoričeskie discipliny*. Bd. XIV, Leningrad 1983, 263–271.

NOVIKOV 1985 - J. [E. B.] Novikov, *Varia epigraphica. Versuch einer Interpretation und Ergänzung einiger Proxenie-Dekrete aus Olbia*, APF 31 (1985), S. 19–28.

PEČIRKA 1992 - J. Pečirka, *The Privilege of Enktesis in the Greek Cities on the Black Coast*, in R. LONIS (Hg.), *L'étranger dans le monde grec II*, Actes du deuxième colloque sur l'étranger, Nancy, 19–21 septembre 1991, Nancy 1992, 279–285.

ROBERT 1970 - L. Robert, *Die Epigraphik der klassischen Welt*, Bonn 1970.

ROSTOVZEFF 1924 - M. I. Rostovtzeff, *Stranički vospominanij* (*Seiten der Erinnerung*), in *Nikodim Paolovič Kondakov. 1844–1924*, Prag 1924, 23–29.

ROSTOVZEFF 1955 - M. I. Rostovtzeff, *Gesellschafts- und Wirtschaftsgeschichte der hellenistischen Welt. Übersetzt aus dem Englischen von Gertrud und Erich Bayer unter Mitarbeit von M. Wodrich*. Bde. I–III, Darmstadt 1955.

ROSTOVTZEFF 1993 - M. I. Rostovtzeff, *Skythien und der Bosphorus*, Bd. II: Wiederentdeckte Kapitel und Verwandtes, auf der Grundlage der russischen Edition von V. JU. ZUEV, übers. und hrsg. von H. HEINEN in Verbindung mit G. M. BONGARD-LEVIN und JU. G. VINOGRADOV, Stuttgart 1993.

RUSCU 2002 - L. Ruscu, *Relațiile externe ale orașelor grecești de pe litoralul românesc al Mării Negre (Die Außenbeziehungen der griechischen Städte der rumänischen Schwarzmeerküste)*, Cluj-Napoca 2002.

RUSCU 2008 - L. Ruscu, *Sinopeans Abroad and Foreigners at Sinope*, AWE 7 (2008), 79–103.

RUSJAEVA 2001 - A. S. Rusjaeva, *Ol'vija – najviznačnija pam'jatka klasičnoj demokratii i kul'turi na terenach Ukraini (Olbia – das bedeutendste Denkmal klassischer Demokratie und Kultur auf dem Territorium der Ukraine)*, ArchKiew (2001), H. 4, 68–83.

SAPRYKIN 1995 - S. Ju. Saprykin, *Chersonesskaja bule (Die Chersonesische Bulè)*, ArchKiew 1995, H. 1, 75–82.

SAPRYKIN 1998 - S. Ju. Saprykin, *Chersonesskaja proksenija sinopejcu (Eine chersonesische Proxenieurkunde für einen Sinopeer)*, VDI (1998), H. 4, 41–65.

SAPRYKIN 1999 - S. Ju. Saprykin, *Proxenic Decrees of Tauric Chersonesos and the Sea-Routes in Pontus Euxinus*, OTerr. 5 (1999), 31–41.

SAPRYKIN 2002 - S. Ju. Saprykin, *Iz muzykal'noj i obščestvennoj žizni Chersonesa Tavričeskogo v rimskuju epochu (K nadpisi IOSPE.I².365) (Zum musikalischen und öffentlichen Leben im Taurischen Chersonesos in römischer Zeit [Zu IosPE I² 365])*, VDI (2002), H. 2, 72–84.

SAPRYKIN 2007 - S. Ju. Saprykin, *K prokseničeskoj i torgovoj dejatel'nosti Nikonija (Zur Proxenie und Handelstätigkeit von Nikonion)*, in I. B. Tunkina (Hg.), *ΕΥΧΑΡΙΣΤΗΡΙΟΝ. Antikovedčesko-istoriografičeskij sbornik pamjati Jaroslava Vital'eviča Domanskogo (1928-2004) [FS V. D. Domanskij]*, St. Petersburg 2007, 63–71.

SCHMITT 1969 - H. H. Schmitt, *Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 338 bis 200 v. Chr.*, Bd. III, München 1969.

SHERWIN-WHITE 1978 - S. M. Sherwin-White, *Ancient Cos*, Göttingen 1978.

ŠELOV-KOVEDJAEV 1985 - F. V. Šelov-Kovedjaev, *Novye bosporskie dekrety (Neue bosporanische Dekrete)*, VDI (1985), H. 1, 57–72.

ŠELOV-KOVEDJAEV 1988 - F. V. Šelov-Kovedjaev, *Dekret iz raskopok 1985 g. v Pantikapee (Dekret aus dem Jahre 1985 in Pantikapaion)*, VDI (1988), H. 4, 81–83.

SWOBODA 1890 - H. Swoboda, *Die griechischen Volksbeschlüsse. Epigraphische Untersuchungen*, Leipzig 1890.

SZANTO 1892 - E. Szanto, *Das griechische Bürgerrecht*, Freiburg im Breisgau 1892 (Nachdruck New York 1979).

TJUMENEV 1950 - A. I. Tjumenev, *Chersonesskie ètjudy (Chersonesos-Studien)*, V. Chersonesskie proksenii (Die Proxenieurkunden aus Chersonesos), VDI (1950), H. 4, 11–25.

TOKHTAS'EV 2005 - S. R. Tokhtas'ev, *Epigraphical Notes*, ACSS 11 (2005), H. 1–2, 3–40.

VINOGRADOV 1978 - Ju. G. Vinogradov, *O metodike obrabotki grečeskich èpigrifičeskich pamjatnikov (po ol'vijskim materialam)*, in *Metodika izučenija drevenejšich istočnikov po istorii narodov SSSR (Methodik der Erforschung der ältesten Quellen zur Geschichte der Völker der UdSSR)*, Moskau 1978, 46–73 [= VINOGRADOV 1997].

VINOGRADOV 1989 - Ju. G. Vinogradov, *Političeskaja istorija Ol'vijskogo polisa VII–I vv. do n.è. Istoriko-èpigrifičeskoe issledovanie (Die politische Geschichte der Polis Olbia vom 7. bis 1. Jh. v.u.Z. Eine historische und epigraphische Untersuchung)*, Moskau 1989.

VINOGRADOV 1993 - Ju. G. Vinogradov, *Die bosporanischen Herrscher*, in ROSTOVTZEFF 1993, 223–224.

VINOGRADOV 1996 - Ju. G. Vinogradov, *Novoe dokumental'noe dos'e imperatorskoj èpochi iz Chersonesa (O prevratnosti sudeb chersonesitov i ich lapidarnogo archiva) [Ein neues*

dokumentarisches kaiserzeitliches Dossier aus Chersonesos (Zum unglücklichen Schicksal der Chersonesiten und ihr Lapidararchiv)], VDI (1996), H. 1, 48–60.

VINOGRADOV 1997 - Ju. G. Vinogradov, *Zur Bearbeitungsmethodik griechischer epigraphischer Denkmäler (nach olbischen Materialien)*, in PS, 355–376.

VINOGRADOV 1997a - Ju. G. Vinogradov, *Olbia und Bosporos im frühen 4. Jh. v.Chr. im Lichte eines neugefundenen Aktendossiers*, in PS, 515–525, Taf. 35, 1–2.

VINOGRADOV 1997b - Ju. G. Vinogradov, *Der Pontos Euxeinos als politische, ökonomische und kulturelle Einheit und die Epigraphik*, in PS, 1–73.

VINOGRADOV 1997c - Ju. G. Vinogradov, *Griechische Epigraphik und Geschichte des nördlichen Pontosgebietes*, in PS, 74–99.

VINOGRADOV 1997d - Ju. G. Vinogradov, *Zur politischen Verfassung von Sinope und Olbia im fünften Jahrhundert v.u.Z.*, in PS, 165–229.

VINOGRADOV 1999 - Ju. G. Vinogradov, *Istrija, Tira i Nikonij, pokinutyj i vozroždennyj (Histria, Tyras und Nikonion – verlassen und wiederauferstanden)*, NE 16 (1999), 50–71.

VINOGRADOV, KARYŠKOVSKIJ - Ju. G. Vinogradov, P.O. Karyškovskij, *Kallinikos, Sohn des Euxenos: Probleme der politischen sowie der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Olbias in der zweiten Hälfte des IV. Jahrhunderts v. Chr.*, in PS, 276–322.

VINOGRADOV, KRAPIVINA 1995 - Ju. G. Vinogradov, V. V. Krapivina, *Ol'vija i Bospor v rannem IV v. do n.è*, in S. D. KRYŽICKIJ (Hg.), *Antičnye polisy i mestnoe naselenie Pričernomor'ja. Materialy meždunarodnoj naučnoj konferencii «Mežpolisnye vzaimootnošenija v Pričernomor'e v dorimskuju epochu. Ėkonomika, politika, kul'tura»*, Sevastopol 1995, 69–78 [= VINOGRADOV 1997a].

VINOGRADOV, TOLSTIKOV, ŠELOV-KOVEDJAEV 2002 - Ju. G. Vinogradov, V. P. Tolstikov, F. V. Šelov-Kovedjaev, *Novye dekrety Levkona I, Perisada i Evmela iz Pantikapeja (Neue Dekrete von Leukon I., Pairisades und Eumelos aus Pantikapaion)*, VDI (2002), H. 4, 58–75.

VINOGRADOV – WÖRRLE 1992 - Yu. [Ju.] G. Vinogradov – M. Wörrle, *Die Söldner von Phanagoreia*, Chiron 22 (1992), 159–170.

VINOGRADOV, ZOLOTAREV 1998 - Ju. G. Vinogradov, M. I. Zolotarev, *Worship of the Sacred Egyptian Triad in Chersonesus (Crimea)*, ACSS 5 (1998), H. 4, 357–381.

WILHELM 1942 - A. Wilhelm, *Attische Urkunden. V. Teil. XLII. Proxenie und Euergesie*, Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften in Wien. Philosophisch-historische Klasse. 220 Bd. 5. Abhandlung, Wien/Leipzig 1942, 11–86 [=A. WILHELM, Kleine Schriften, Abt. I, Teil 1, Leipzig 1974, 627–702].